

Stadt Forst (Lausitz)
Landkreis Spree-Neiße

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Standort Wirtschaftsdüngerlager“**

und

**16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst
(Lausitz) „Standort Wirtschaftsdüngerlager“**

**- mit dem Entwurf ausliegende, bereits vorliegende
umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahmen -**

AUSLEGUNGSEXEMPLAR
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beginn der Auslegung: 27.10.2025

Ende der Auslegung: 28.11.2025

Datum

Bürgermeisterin Siegel

Datum

Bürgermeisterin Siegel

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen (§3 Abs. 2 BauGB) sind in Form des Umweltberichtes mit integrierten Aussagen zum Artenschutz und zur Grünordnung sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen verfügbar und werden mit ausgelegt.

Nach Einschätzung der Stadt Forst (Lausitz) liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Stand Juni 2025)

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine vollständige Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit, Bevölkerung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bzgl. des derzeitigen Umweltzustandes und bzgl. der umweltbezogenen Auswirkungen. Des Weiteren erfolgte eine entsprechende Bewertung ggf. relevanter Schutzgebiete und Schutzobjekte. Außerdem werden Aussagen zu Vermeidungs-, Verminderung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von negativen Umweltauswirkungen getroffen. Nachfolgend sind die beachtenswerten Schutzgüter und weitere umweltrelevante Aspekte aufgeführt.

- Schutzgut Tiere

Dem Schutzgut Tiere ist im Vorhabengebiet eine geringe Wertigkeit zuzusprechen. Auf das Schutzgut sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die zu erwartenden Auswirkungen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sich von den bereits bestehenden Auswirkungen der Wirtschaftsdüngerbehälter nicht oder nur gering unterscheiden werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können durch eine Kontrolle der betroffenen Anlagenteile ausgeschlossen werden.

- Schutzgut Pflanzen

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen im Plangeltungsbereich wird als gering bis mittel bewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

- Schutzgut Fläche

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche im Plangeltungsbereich wird mit gering bewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

- Schutzgut Boden

Die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden im Vorhabengebiet wird mit mittel gewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden überwiegend als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

- Schutzgut Wasser

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser im Vorhabengebiet wird mit gering gewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

- Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Vorbelastungen kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft lediglich eine geringe Bedeutung zu. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

- Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist dem Schutzgut Landschaft aufgrund der überwiegend technischen Überprägung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum durch die bestehende A15, den Bioenergiepark und den Standort der Wirtschaftsdüngerbehälter eine geringe bis mittlere Wertigkeit zuzuschreiben. Die Planung ist mit neutralen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden und daher als nicht erheblich einzustufen.

- Schutzgut Biologische Vielfalt

Insgesamt betrachtet kann dem Untersuchungsgebiet v. a. mit Blick auf die großflächigen Ackerflächen sowie die Flächen des Energieparks lediglich eine geringe Bedeutung in Bezug auf die Biodiversität zugesprochen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

- Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie dem Umfeld des Geltungsbereichs kann in Bezug auf die Wohnqualität nur eine geringe Bedeutung zugesprochen werden, da sich dieser in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahntrasse befindet und erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt ist. Ebenso ist der Bioenergiepark und der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter als Vorbelastung zu bewerten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden als neutral prognostiziert und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Dem Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und dem Umkreis von 50 m um den Geltungsbereich) ist eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zuzusprechen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt sind unter Berücksichtigung der Bestandssituation neutral und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf die Umwelt nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Bodenschutz
- Wasserschutz
- Bauzeitenregelung und Strukturkontrolle

Kompensationsmaßnahmen

Für das Genehmigungsvorhaben der Wirtschaftsdüngerlager nach BImSchG wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan samt Planwerk erstellt. In diesem werden auch Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich dargestellt, welche auf dem Erdwall zu verorten sind. Hierbei handelt es sich um die Anlage einer Hecke sowie die Anlage eines Krautsaums. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen keine weiteren Eingriffe, die das Festlegen von Kompensationsmaßnahmen erfordern.

2. Umweltbezogene Stellungnahmen

Nach Einschätzung der Stadt Forst (Lausitz) liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Landkreis Spree-Neiße vom 01.04.2025

Seitens des Landkreises Spree-Neiße bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf des B-Plans. Die **Untere Naturschutzbehörde** verweist auf das Landesamt für Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde. Seitens der **Unteren Wasserbehörde** ergeht der Hinweis, dass sich im Geltungsbereich der „Graben 41 Noßdorf“ befindet, zu welchem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante freizuhalten ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern ist, sofern dem nichts entgegensteht. Die **Untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet befinden. Das Sachgebiet **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** weist darauf hin, dass die Festsetzung eines konkreten Bezugspunktes erforderlich ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Festsetzungen ohne bodenrechtlichen Bezug im Durchführungsvertrag geregelt werden sollten und der Genehmigungsvermerk auf der Planzeichnung nicht erforderlich ist.

Bezüglich des Vorentwurfs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz) bestehen seitens des Landkreises Spree-Neiße ebenfalls keine Einwände. Die **Untere Naturschutzbehörde** verweist auf das Landesamt für Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde. Seitens der **Unteren Wasserbehörde** ergeht der Hinweis, dass sich im Geltungsbereich der „Graben 41 Noßdorf“ befindet, zu welchem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante freizuhalten ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern ist, sofern dem nichts entgegensteht. Die **Untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet befinden. Das Sachgebiet **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** weist darauf hin, dass der Geltungsbereich der Änderung sowie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bioenergiepark“ in die Planzeichnung aufgenommen werden. Weiterhin werden Informationen zum zukünftigen Umgang mit den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gefordert, welche bislang im FNP auf der Fläche vorhergesehen waren. Der **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** fordert die Aufnahme einiger Forderungen und Hinweise bezüglich der Abfallentsorgung während der Bauzeit und darüber hinaus.

Landesamt für Umwelt vom 14.04.2025

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans haben sich seitens des LfU die Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserschutz geäußert. Seitens der Fachabteilung **Naturschutz** bestehen Einwendungen bezüglich des gesetzlichen Biotopschutzes, dem Umgang mit geschützten Landschaftsbestandteilen sowie bezüglich des besonderen Artenschutzes. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts werden Forderungen zur Biotoptypenkartierung und zur Kennzeichnung und Untersuchung gesetzlich geschützter Biotope sowie zu Stickstoffeinträgen und deren möglichen Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Biotope gestellt. Weiterhin bestehen Forderungen zum Umfang der Angaben zu geschützten Landschaftsbestandteilen, sofern diese durch die Planung verändert werden. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts werden ebenso Forderungen zum besonderen Artenschutz gestellt. Dies betrifft die Feststellung möglicher Nistplätze im Plangebiet sowie die Beurteilung des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

In diesem Zusammenhang wird die Erfassung bzw. Behandlung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse gefordert sowie Forderungen zum Umfang der Auseinandersetzung mit möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Umweltbericht gestellt. Es ergeht außerdem ein Hinweis zur Beurteilung betriebsbedingter Stoffeinträge in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“.

Es ergehen zusätzlich Hinweise zur Eingriffsregelung und dem Erhalt der in der BImSchG-Genehmigung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Seitens der Fachabteilung **Immissionsschutz** ergehen neben dem Sachstand der Planung und den Rechtsgrundlagen Hinweise und Informationen zum Anlagenbestand einschließlich Hinweisen zum Störfallschutz sowie zur Erarbeitung der Planunterlagen bzw. der Umweltprüfung. Gefordert wird die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sowie die Auswirkungen schwerer Unfälle im Umweltbericht.

Die Fachabteilung **Wasserwirtschaft** weist auf das Vorhandensein eines Gewässers II. Ordnung im Süden des Plangebietes hin und fordert die Beteiligung des zuständigen Unterhaltungsverbandes sowie die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und der geltenden Vorschriften.

Zum Vorentwurf der 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) haben sich seitens des LfU ebenfalls die Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserschutz geäußert. Seitens der Fachabteilung **Naturschutz** ergehen Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts hinsichtlich bestehender Landschaftspläne sowie zu den Belangen des besonderen Artenschutzes. Hierzu werden Forderungen zum Umfang der Bearbeitungen der Sachverhalte gestellt.

Es ergehen zusätzlich Hinweise zur Eingriffsregelung und dem Erhalt der in der BImSchG-Genehmigung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Seitens der Fachabteilung **Immissionsschutz** ergeht neben dem Sachstand der Planung und den Rechtsgrundlagen der Hinweis, dass im Kapitel 5.4 Immissionsschutz der Begründung eine zusammenfassende Beschreibung zur Prüfung der Belange des Immissionsschutzes ergänzt werden sollte. Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Die Fachabteilung **Wasserwirtschaft** weist auf das Vorhandensein eines Gewässers II. Ordnung im Süden des Plangebietes hin und fordert die Beteiligung des zuständigen Unterhaltungsverbandes sowie die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und der geltenden Vorschriften.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 14.04.2025

Die Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände zum Vorentwurf des B-Plans und zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) enthält allgemeine Angaben zur Planungssituation. Es wird darauf hingewiesen, dass infolge der Lagerung von Gärresten Gerüche entstehen und Stickstoff freigesetzt wird. Es werden daher Immissionskontingente sowie die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert. Weiterhin wird der Ausschluss von Beeinträchtigungen des Gehölzstreifens südlich der Autobahn sowie die Bepflanzung des Grünstreifens im Geltungsbereich mit wüchsigen, stickstoffholden Gehölzen gefordert.

Gewässerverband Spree-Neiße vom 07.03.2025

In der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans und zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) wird auf das Vorhandensein von Gewässern 2. Ordnung im südlichen Bereich des Geltungsbereichs verwiesen und Forderungen zur Freihaltung eines 5 m Gewässerrandstreifens und zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in das Gewässer gestellt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit des Düngerlagers in der Nähe eines Gewässers durch die zuständigen Fachbehörden zu bewerten ist.

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße 14.04.2025

Es wird in der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans und zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) auf die Betroffenheit von Waldflächen im Geltungsbereich hingewiesen. Es bestehen keine Forderungen, sofern die Fläche in der Planzeichnung als Waldfläche geplant wird.

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost vom 14.04.2025

In der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost werden Hinweise zu den einzuhaltenden Abständen zur Bundesautobahn gegeben. Darüber hinaus werden Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen formuliert, um sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Weitere Vorgaben betreffen die Prüfung nach Störfallverordnung, den Umgang mit Emissionen und Abwässern sowie die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes. Die genannten Sachverhalte sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.



Stadt Forst (Lausitz)

Umweltbericht

Entwurfssfassung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“

Auftraggeber: WiDü Forst GmbH
Döberner Str. 24
03149 Forst

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“

Berichtstyp: Umweltbericht

Projektnummer: 0882

Kurztitel: UB VB-Plan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ - *Entwurf*

Version: 1

Stand: 06/2025

Bearbeitung: David Beckmann, Dipl.-Biol. (Projektleitung)
Nina Wohlgemuth, M. Sc. Ecology (Sachbearbeitung)

Datenlizenz: Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW (dl-de/by-2-0“, Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Allgemeine Hinweise: Das vorliegende Gutachten haben wir neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir im vorliegenden Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und sonstiger Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unterschrift:



Alte Bielefelder Straße 1
33824 Werther (Westf.)
05203 9182090
mail@stadtlandkonzept.de

INHALT

1	Einleitung – Veranlassung und rechtliche Grundlagen	1
1.2	Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplans	2
1.2.1	Lage des Plangebietes	2
1.2.2	Beschreibung der Festsetzungen	3
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.3	Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen	3
1.3.1	Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen.....	3
1.3.2	Fachplanungen.....	3
1.3.3	Schutzgebiete und Schutzausweisungen.....	4
2	Art der Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren)	7
2.1	Darstellung der projektbedingten Umweltauswirkungen	7
2.2	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Bau- und Betriebsphase	9
3	Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung	10
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	10
3.2	Bestandsaufnahme	11
3.3	Bewertungsmethodik	12
4	Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose	14
4.1	Tiere	14
4.1.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	14
4.1.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	16
4.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	16
4.1.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	17
4.2	Pflanzen	18
4.2.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	18
4.2.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	20
4.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	21
4.2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	21
4.3	Fläche.....	21
4.3.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	21
4.3.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	22
4.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	23
4.3.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	23
4.4	Boden.....	23
4.4.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	23
4.4.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	24
4.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	25
4.4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	25

4.5	Wasser	25
4.5.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	26
4.5.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	26
4.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	27
4.5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	27
4.6	Luft und Klima	28
4.6.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	28
4.6.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	28
4.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	29
4.6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	29
4.7	Landschaft	29
4.7.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	30
4.7.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	30
4.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	31
4.7.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	31
4.8	Biologische Vielfalt	31
4.8.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	32
4.8.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	32
4.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	33
4.8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	33
4.9	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	33
4.9.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	33
4.9.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	34
4.9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	35
4.9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	35
4.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	35
4.10.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	35
4.10.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	36
4.10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	36
4.10.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	36
4.11	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima	36
4.12	Zusammenfassung der Bestandsaufnahme sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen	38
4.13	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	39
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	40
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	40
5.1.1	Vermeidungsmaßnahmen durch Planungsoptimierung.....	40
5.1.2	Vermeidung von Emissionen sowie Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.	41
5.1.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	41
5.1.4	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität	41
5.1.5	Klimaschutzmaßnahmen.....	42

5.1.6	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	42
5.2	Ermittlung der Eingriffsintensität.....	44
5.3	Zusammenfassende Maßnahmenübersicht.....	44
6	In Betracht kommende Planungsalternativen	45
7	Zusätzliche Angaben	46
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	46
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	46
7.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	46
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	48
9	Literatur- und Quellenangaben	50

ANLAGEN

Anlage 1 Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen

Anlage 2 Kriterien der schutzgutbezogenen Bewertung

PLANWERK

Plan 1 Biotoptypen

1

Einleitung – Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt auf Initiative der Vorhabenträgerin einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Sonstiges Sondergebiet“ aufzustellen. Parallel hierzu soll auch der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert werden.

Der Bebauungsplan soll eng mit dem konkreten Vorhaben abgestimmt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen, die durch den Bebauungsplan geschaffen werden, mit der Durchführung des Vorhabens zu verknüpfen. Hierzu beabsichtigt die Stadt Forst (Lausitz) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) aufzustellen. Vorhabenträgerin ist die WiDü Forst GmbH mit Sitz in der Döberner Str. 24 in 03149 Forst.

Bei dem vorliegenden Umweltbericht handelt es sich um einen *Entwurf zur öffentlichen Auslegung*. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit Voranschreiten der Verfahrensstufen des Bebauungsplanes entsprechend der im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweise und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fortgeschrieben.

Nach Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Erweiterung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. In einem sog. Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Gemeinde hat nach Auffassung des § 2 a BauGB den Umweltbericht für das Aufstellungsverfahren als gesonderten Teil in die Begründung aufzunehmen.

Die Kommune legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die in der Umweltprüfung ermittelten Umweltbelange sind sachgerecht in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen.

■ Planungshistorie

Die Agrargenossenschaft Forst eG hat im Jahr 2022 einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Wirtschaftsdüngerlagern auf dem Flurstück 410, Flur 37, Gemarkung Forst (entspricht dem hier betrachteten Geltungsbereich) gestellt. Daraufhin wurde ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt. Die Genehmigung wurde erteilt und das Vorhaben befindet sich bereits in Realisierung. Die Agrargenossenschaft hat die Absicht, mittelfristig aus dem operativen Betrieb und der Betriebsgenossenschaft auszuschneiden. Da jedoch über diese Genossenschaft die BImSchG-Genehmigung für das privilegierte Bauvorhaben erteilt wurde, muss bei

Ausscheiden dieser die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, nach denen die baulichen Anlagen in ihrer Art der baulichen Nutzung und für die konkrete Zweckbestimmung weiterhin zulässig sind, damit der Weiterbetrieb auch ohne einen neuen privilegierten Hauptgesellschafter sichergestellt ist.

1.2 Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des VB-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Wirtschaftsdüngerbehältern geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,35 ha und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bioenergiepark Forst.

Geplant ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für den Weiterbetrieb der bereits errichteten Wirtschaftsdüngerbehälter bei Ausschied des privilegierten Hauptgesellschafters.

Das Plangebiet soll als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ festgesetzt werden. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von Lagerbehältern einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

1.2.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich der Stadt Forst und grenzt südlich an den Standort des Bioenergieparks Forst an, südlich verläuft die Bundesautobahn A 15 (Abbildung 1). Der Geltungsbereich entspricht der Ausdehnung des Flurstücks 410 (Flur 37, Gemarkung Forst).

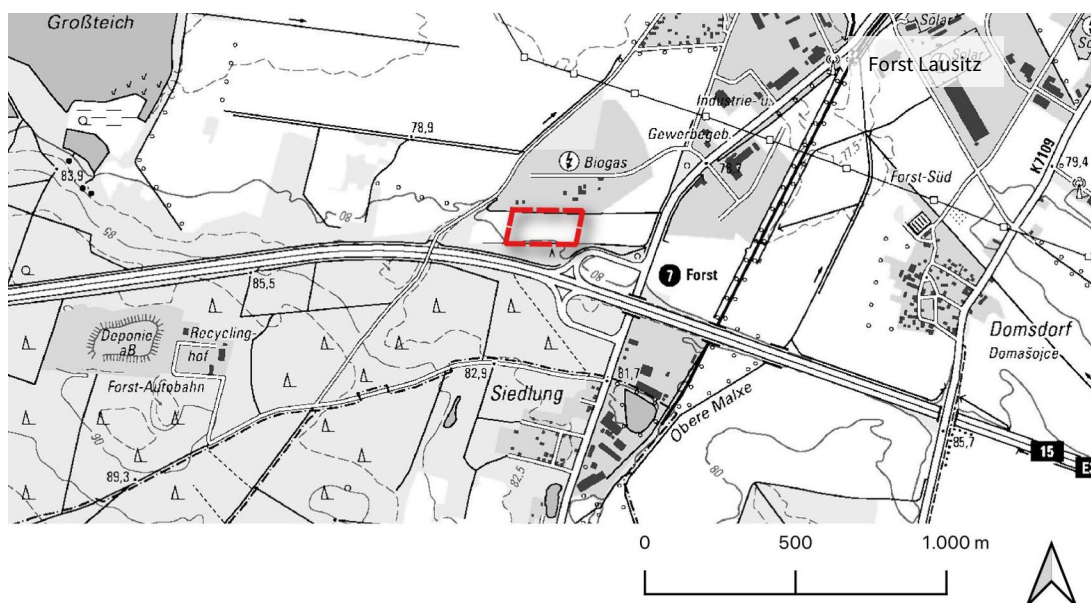


Abbildung 1 Verortung des Geltungsbereiches des VB-Plans (rot)

1.2.2 Beschreibung der Festsetzungen

Festgesetzt werden soll ein „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO; Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Das Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb von Lagerbehältern einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig:

- Gärstoffbehälter
- Einfriedung
- Umfassungswall
- Fahrzeugwaage
- Weitere zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendige Infrastruktur.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Lagerbehälter wird auf maximal 18,0 m festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig. Durch die Größe des Sondergebietes von 14.400 m² ergibt sich durch die Grundflächenzahl eine max. mögliche Bebauung von 8.600 m². Dies deckt sich mit der im BImSchG-Verfahren betrachteten Flächenversiegelung.

1.3 Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Im Folgenden werden die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, wiedergegeben. Zudem wird erläutert, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

1.3.1 Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen

Für die einzelnen, in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter werden innerhalb der Fachgesetze Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen.

Die wesentlichen Zielaussagen der zu berücksichtigen Fachgesetze werden in Anlage 1 zusammengefasst.

1.3.2 Fachplanungen

Bezüglich der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie der Darstellungen des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans wird auf die Begründung zum Vorhaben verwiesen.

Als umweltrelevante Fachplanung ist der hier gültige Landschaftsrahmenplan des Landkreises Spree-Neiße aus dem Jahr 2009 heranzuziehen (Landkreis Spree-Neiße, 2009). Der Geltungsbereich wird als „Erhalt und Sicherung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ mit dem Zusatz „Extensivierung der Nutzung und Strukturanreicherung zur Erosionsverringering, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Schaffung von Biotopverbundelementen, ggf. Reduzierung der Schlaggröße“ dargestellt.

Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich Flächen, die mit „Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland (absolutes Grünland)“ gekennzeichnet sind. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich Flächen, die mit dem Zusatz „Sicherung der standortgerechten und nachhaltigen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG“ ausgewiesen sind

1.3.3 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Nachfolgend werden die bekannten Schutzgebiete sowie schutzwürdigen Bereiche herausgestellt.

Biotop- und Artenschutz

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

■ Biotopschutz

Eine Beschreibung und Beurteilung der bestehenden Biotoptypen erfolgt in Kapitel 4.2. Nachfolgend werden die bekannten schutzwürdigen Biotope herausgestellt.

Innerhalb des 500-m-UG befinden sich sechs gesetzlich geschützte Biotope (Abbildung 4).

Am nächsten liegen hierbei zwei Streuobstwiesen (07171). Diese befinden sich etwa 70 m bzw. 110 m östlich des Geltungsbereichs (LU08014-4253SO0029 und LU08014-4253SO0030). Etwa 235 m nördlich liegt ein „Eichenmischwald bodensaurer Standorte“ (08190, LU08014-4253SO0028). Die beiden am westlichen Rand des UG gelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind ebenfalls den „Eichenmischwäldern bodensaurer Standorte“ zuzuordnen (LU08014-4253SO0025 bzw. LU08014-4253SO0026). Am südlichen Rand befindet sich weiterhin ein „Grasnelken-Rauhblattschwinkel-Rasen“ (0512121, LU08014-4253SO0037).

Weiterhin befindet sich eine Biotopkatasterfläche mit dem Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiesen“ westlich des Geltungsbereiches (6510, LU08014-4253SO0027).

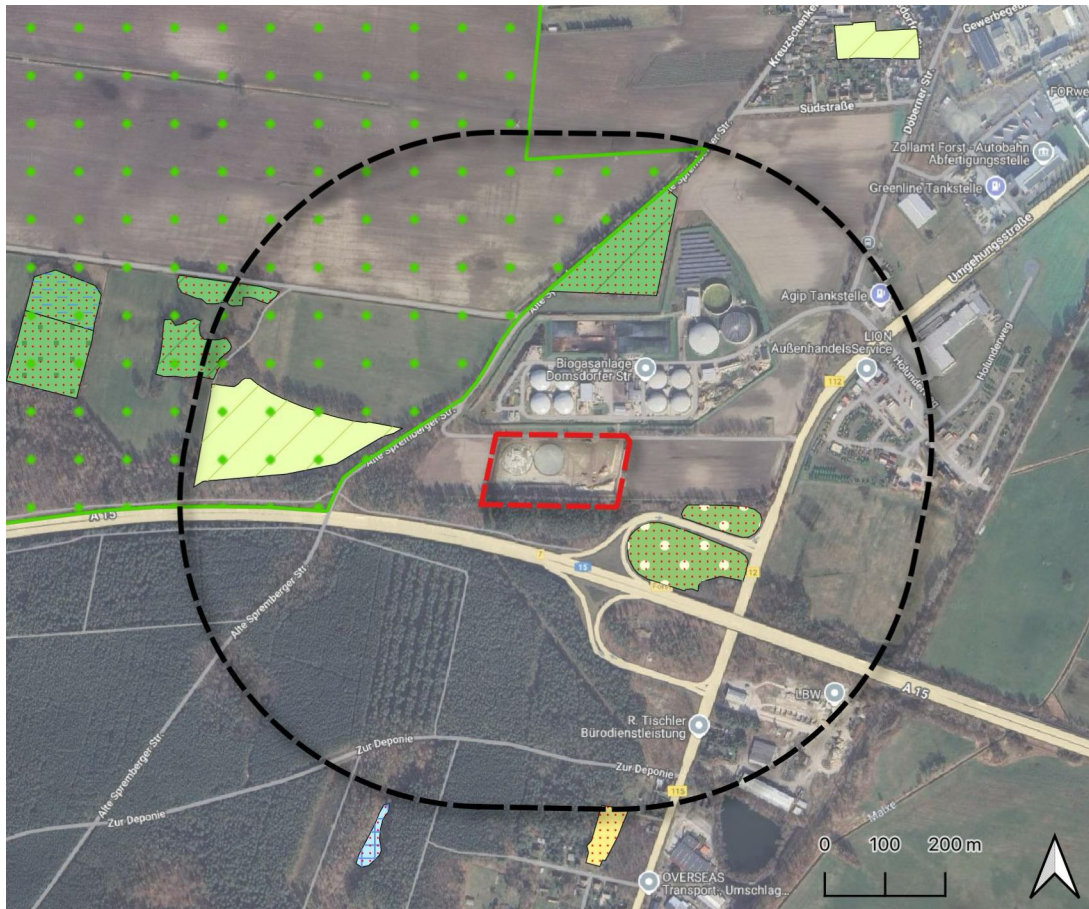


Abbildung 2 Geschützte Biotope (gepunktete Flächen), Lebensraumtypen (schraffierte Fläche) sowie Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktete Schraffur) im 500-m-UG

■ Kompensationsmaßnahmen

Für das Genehmigungsvorhaben der Wirtschaftsdüngerlager nach BImSchG wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan samt Planwerk erstellt. In diesem werden auch Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich dargestellt, welche auf dem Erdwall zu verorten sind. Hierbei handelt es sich um die Anlage einer Hecke sowie die Anlage eines Krautsaums.

■ Artenschutz

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen von Tierarten kann ausgeschlossen werden. Ferner sind keine Rodungsmaßnahmen von Gehölzen notwendig, so dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

Weitere Schutzgebietsausweisungen

Neben den für den Biotop- und Artenschutz relevanten schutzwürdigen Bereichen werden im Folgenden weitere Schutzgebietsausweisungen betrachtet.

■ Naturschutzgebiete

Das nächste Naturschutzgebiet des Landkreises Spree-Neiße ist über 3,6 km vom Geltungsbereich entfernt (NSG „Euloer Bruch“).

■ Natura 2000-Gebiete (Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Natura 2000 Gebiete befinden sich nicht im direkten Umfeld des Plangebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet des Landkreises Spree-Neiße *Euloer Bruch* (DE-4253-302) liegt etwas mehr als 3 km vom Plangebiet entfernt. Hierbei handelt es sich u. a. um bedeutsame Lebensräume von Fischotter, Mopsfledermaus, Großem Mausohr, Rotbauchunke, Laubfrosch und Moorfrosch. Als Lebensraumstrukturen sind eutrophe Stillgewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwinggrasenmoore, Moorwald und Kiefernwälder der sarmatischen Steppe sowie Fichtenwälder bedeutsam.

Im näheren Umfeld des Vorhabens finden sich keine Vogelschutzgebiete.

■ Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Spree-Neiße *Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno* (4253-601) beginnt ca. 100 m nordwestlich der Vorhabenfläche (Abbildung 2). Eine Überlagerung mit dem Geltungsbereich liegt demnach nicht vor.

■ Naturdenkmale

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Naturdenkmale.

■ Wasserschutz

Überschwemmungsgebiete, (Trink-)Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Umfeld des Vorhabens. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Stadt Forst (Lausitz) (ID 7384)“, Schutzzone III befindet sich ca. 1,8 km östlich der Vorhabenfläche.

2

Art der Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren)

Wirkfaktoren stellen die vorhabenspezifischen Einflussgrößen dar, die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf einzelne Schutzgüter hervorrufen können.

2.1 Darstellung der projektbedingten Umweltauswirkungen

Mit den Vorhaben und Planungen, die mithilfe der Bauleitplanung vorbereitet bzw. umgesetzt werden, sind Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter verbunden. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist von dem Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes abhängig.

Grundsätzlich werden drei verschiedene Wirkfaktoren und daraus resultierende Eingriffsfolgen unterschieden.

Unter **baubedingten Wirkfaktoren** werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Bodenveränderungen. Im hier vorliegenden Fall wird ein Bestand festgesetzt, größere Bauarbeiten sind nicht mehr geplant.

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme. Sie sind i. d. R. mit langanhaltenden bzw. dauerhaft nachteiligen oder vorteilhaften Folgen verbunden. Da der Bestand aus der BImSchG-Genehmigung festgesetzt wird, sind keine weiteren anlagebedingten Wirkfaktoren zu erwarten. Die dort betrachteten Wirkfaktoren bestehen aber fort. Die festgesetzte GRZ von 0,6 ermöglicht keine Mehrversiegelung im Vergleich zu der im BImSchG-Verfahren betrachteten Flächeninanspruchnahme.

Durch den Bauleitplan beabsichtigte Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen, und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei (unvorhersehbaren) Störungen werden als **betriebsbedingten Wirkfaktoren** definiert. Diese Wirkfaktoren unterscheiden sich nicht von den betriebsbedingten Wirkfaktoren, welche im BImSchG-Verfahren betrachtet und genehmigt wurden.

■ Differenzierung der Projektwirkungen

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Tabelle 1 stellt die zu erwartenden Wirkfaktoren auf die betroffenen Schutzgüter zusammenfassend dar.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anlage 1 des BauGB erstreckt sich die vorgenommene Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben.

Tabelle 1 Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffenes Schutzgut	
baubedingt			
<ul style="list-style-type: none"> Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Störung der Fauna [d/i, v, <, +/-] Temporäre Beunruhigung der Fauna [i, v, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere 	
anlagebedingt			
<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, dadurch ggf. Barrierewirkung und Zerschneidung 	<ul style="list-style-type: none"> Biotopverlust [d, st, <, -] Verlust von Erholungsflächen [d, st, g, =, -] Bodenverlust/-degeneration [d, st, <, -] Verringerung der Versickerungsrate/ Veränderung von Grundwasserdeckschichten [d, st, g, <, -] Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse [d, st, g, <, -] Verlust von Landschaftselementen, Verlust der Eigenart [d, st, g, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere und Pflanzen Boden/ Flächen Klima/ Luft Wasser Landschaft 	
<ul style="list-style-type: none"> Scheuchwirkung durch Kulissenefekte des Bauwerks Barrierewirkung, Zerschneidung durch Bauwerk 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust [i, st, =, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere 	
<ul style="list-style-type: none"> Eingriff in das Landschaftsbild durch Baukörper 	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes [i, st, =, -] Beeinträchtigung Erholungsfunktion [d, st, g, <, =] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Landschaft 	
betriebsbedingt			
<ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung durch menschliche Präsenz 	<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Beunruhigung der Fauna [i, v, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere 	
<ul style="list-style-type: none"> Barrierewirkung, Zerschneidung 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust [i, st, g, =, -] Störungen der Fauna [i, st, g, =, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere 	
<ul style="list-style-type: none"> Optische Störungen bzw. Lichtemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen von Tieren [d, st, g, =, -] Störungen Landschaftserleben [d, st, g, =, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere Landschaft 	
<ul style="list-style-type: none"> Schallemissionen Stoffliche Emissionen (v. a. Stickstoff) 	<ul style="list-style-type: none"> Immissionsbelastung [d, st, g, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere 	
<ul style="list-style-type: none"> Bauwerk 	<ul style="list-style-type: none"> Optische Belastung [d, st, g, <, -] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere 	
<ul style="list-style-type: none"> Anlagenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> Gewinnung erneuerbare Energien [d, st, g, =/ >, +] Verringerung der Treibhausgase [d, st, g, =/ >, +] 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen Klima/ Luft 	
Abkürzungen der Art der Umweltauswirkungen			
d	Direkte Auswirkungen	v	Vorübergehende Auswirkungen
i	Indirekte Auswirkungen	<	Kurzfristige Auswirkungen

Abkürzungen der Art der Umweltauswirkungen

s	Sekundäre Auswirkungen	=	Mittelfristige Auswirkungen
k	Kumulative Auswirkungen	>	Langfristige Auswirkungen
g	Grenzüberschreitende Auswirkungen	+	Positive Auswirkungen
st	Ständige Auswirkungen	-	Negative Auswirkungen

2.2 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Bau- und Betriebsphase

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Prognose soll erfolgen unter anderem infolge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Bei einigen dieser Punkte handelt es sich meist um allgemeine Umweltziele, welche im Bereich der Umweltprognose nur schwer zu beschreiben sind. Diese Punkte werden daher im Rahmen der Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose in Kapitel 4 schutzgutbezogen berücksichtigt.

3

Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung

Für das Umfeld des geplanten Vorhabens erfolgt eine Bestandsaufnahme und -bewertung anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter. Die Gliederung des vorliegenden Berichts orientiert sich dabei weitestgehend an den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB.

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Entsprechend der unterschiedlichen Reichweiten möglicher umweltrelevanter Auswirkungen (vgl. Wirkfaktoren in Kapitel 2) des Vorhabens auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter wird eine schutzgutbezogene Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraumes vorgenommen.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind die zu erwartenden Reichweiten der potenziellen Auswirkungen absehbar. Daher wird der an den Geltungsbereich angrenzende Raum in einer Tiefe von 50 m in das Untersuchungsgebiet (UG) einbezogen.

Mit Blick auf die Mobilität von verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften (Schutzgut Tiere) wird das Untersuchungsgebiet auf einen Umkreis von 100 m aufgeweitet.

Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, erfolgt durch punktuelle Betrachtung von im Umfeld des Geltungsbereiches gelegenen Einzelbebauungen. Hierdurch können Aussagen zu Immissionswirkungen und Veränderungen des Wohnumfeldes gemacht werden.

Die Betrachtung des Schutzgutes Landschaft erfolgt hingegen in einem Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich.

Die nachfolgende Abbildung 3 stellt die wesentlichen Untersuchungsgebiete dar.

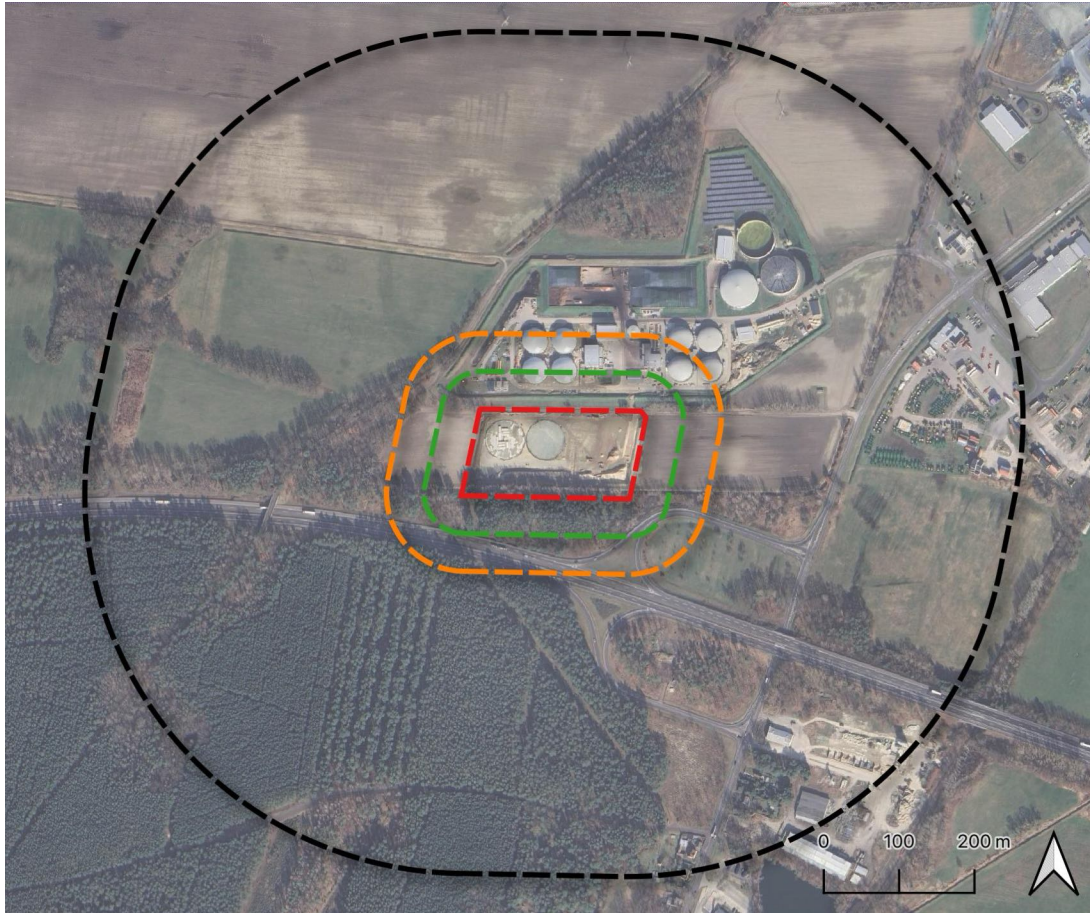


Abbildung 3 Darstellung des Geltungsbereiches (rot) und der betrachteten Untersuchungsgebiete (50 m UG in grün, 100 m UG in orange, 500 m UG in schwarz)

3.2 Bestandsaufnahme

Für die in Kapitel 4 dargelegte Bestandserfassung wurden folgende Daten ausgewertet bzw. folgende Untersuchungen vorgenommen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur geplanten Errichtung von drei Wirtschaftsdüngerbehälter in der Stadt Forst (Lausitz), Landkreis Spree-Neiße (stadtlandkonzept, 2022)
- Auswertung folgender relevanter Geoserver bzw. wms-Dienste:
 - Geoportal Brandenburg (Zugriff: 06. März 2025); <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/25/>
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) (Zugriff: 06. März 2025); https://lbgr.brandenburg.de/fesch/index.php#formular_2
 - Landesamt für Umwelt (LfU) (Zugriff: 06. März 2025); <https://geoportal.brandenburg.de/inspire-zentrale/datenanbieter/lfu/>
 - Geoportal Landkreis Spree-Neiße (Zugriff: 06. März 2025); https://geoportal.lkspn.de/gp_spn/app.php/application/geo_bp

- Geoportal LBGR Brandenburg (Zugriff: 06. März 2025); <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>
- Land Brandenburg, Auskunftsplattform Wasser (Zugriff: 06. März 2025); https://apw.brandenburg.de/?th=FestUebGeb|vorl_Sich|UESG_dahme&showSearch=false&feature=addressSearch&feature=legend
- Auswertung folgender Fachpläne und planerischen Vorgaben:
 - Regionalplan Lausitz-Spreewald – (Zugriff: 06. März 2025); <https://www.region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/integrierter-regionalplan.html>
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße - (Zugriff: 06. März 2025); <https://www.lkspn.de/kreisverwaltung/naturschutzbehoerde/landschaftsrahmenplaene.html>

3.3 Bewertungsmethodik

Nachfolgend wird die angewendete Bewertungsmethodik erläutert, die in Kap. 4 Anwendung findet.

■ Bewertung des derzeitigen Bewertungszustands

Die Bestandsaufnahme stellt den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung). Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt hierbei verbal-argumentativ, unter Zuhilfenahme der in Anlage 2 aufgelisteten Kriterien.

Die Bewertung der jeweiligen Schutzgüter erfolgt in drei Wertstufen (Tabelle 2):

Tabelle 2 Bewertung der Schutzgüter

Wertigkeit/ Empfindlichkeit	Indikatoren
+ Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegt eine besondere Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit des Schutzgutes entsprechend der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien vor. Eine hohe Wertigkeit entspricht dem „Referenzzustand“ eines Schutzgutes mit keinen bis höchstens geringfügigen Belastungen durch den Menschen.
0 mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgüter mit einer mittleren Wertigkeit weisen keine Besonderheiten in Bezug auf ihre Funktionserfüllung auf. Im Regelfall handelt es sich um Ausprägungen einer „Normallandschaft“, die (im geringen Umfang) anthropogene Vorbelastungen aufweisen.
- gering	<ul style="list-style-type: none"> • Eine geringe Wertigkeit ist insbesondere immer dann gegeben, wenn das betroffene Schutzgut durch starke anthropogene Belastungen geprägt ist.

■ Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan definiert mit seinen planerischen und textlichen Festsetzungen die planerischen Elemente, die umweltrelevante Wirkungen verursachen und nach folgenden vier Kriterien bewertet und differenziert beurteilt werden (Tabelle 3):

Tabelle 3 Bewertung Auswirkungen und deren Indikatoren in Anlehnung an Kaiser (2013)

Bezeichnung der Auswirkungen		Indikatoren
+	Positive Auswirkungen (Förderbereich)	<ul style="list-style-type: none"> Das betroffene Schutzgut wird durch die Planungen positiv beeinflusst, sodass eine Entlastung zu erwarten ist. Das Schutzgut übernimmt nach Umsetzung der Planungen eine höhere Funktion als bislang.
0	Keine bzw. sehr geringe Auswirkungen/ Neutral (Vorsorgebereich)	<ul style="list-style-type: none"> Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst. Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten bedeutsam, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Beeinträchtigung gemessen an der umgebenden Bebauung (Vorbelastung) vergleichbar oder geringer. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese im Regelfall nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
-	Negative Auswirkungen (Belastungsbereich)	<ul style="list-style-type: none"> Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig.
--	Besonders negative Auswirkungen (Unzulässigkeitsbereich, in Ausnahmefällen)	<ul style="list-style-type: none"> In Ausnahmefällen sehr Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 1.3 aufgeführten Fachpläne und Fachvorschriften gesetzten Maßstäbe. Die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte stellen hierbei die Obergrenze dar (diese können im Rahmen der Bauleitplanung nur als Orientierung herangezogen werden). Mit diesen Kriterien werden die Bedeutung und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben beschrieben.

Zusätzlich sind die nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen besonders zu berücksichtigenden Bestimmungen zum Arten- und Gebietsschutz zu beachten.

4

Bestandaufnahme und Wirkungsprognose

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), § 1 Absatz 6 Nr. 7c BauGB (Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt), § 1 Absatz 6 Nr. 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie § 1 Absatz 6 Nr. 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet (Basisszenario).

Die Reihenfolge der jeweiligen Schutzgüter orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB.

4.1 Tiere

Bei dem Schutzgut Tiere steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für Tiere. Daraus abgeleitet sind also vor allem die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

4.1.1 Bestandaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Gesonderte faunistische Erfassungen wurden nicht beauftragt. Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen wurde eine faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt. Zur Beurteilung aktueller Vorkommen von Tieren, insbesondere Vögeln, wurde eine Begehung des Geltungsbereiches im Mai 2025 durchgeführt.

Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld sowie der räumlichen Nähe zum Bioenergiepark und der Bundesautobahn wirken viele äußere Störeffekte auf den Geltungsbereich ein. Hinzu kommt, dass die Wirtschaftsdüngerbehälter sowie die benötigten Nebenanlagen bereits auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung errichtet werden bzw. sind. Als Bestand wird der genehmigte Zielzustand angenommen.

■ Avifauna

Aufgrund der bestehenden Situation ist von einer gewissen Gewöhnung bzw. auch von einer „Vorselektion“ des Arteninventars bzgl. der Störqualitäten auszugehen. Das Arteninventar der angrenzenden Biotopstrukturen begrenzt sich somit auf störungsunempfindliche Tierarten der offenen Kulturlandschaft wie bspw. Blau- und Kohlmeise, Bachstelze und Amsel („Kulturfolgerarten“). Ein Vorkommen von störepfindlichen Vogelarten, wie

z. B. Kiebitz, Rebhuhn oder Feldlerche ist aufgrund der starken Vorbelastung nicht zu erwarten.

Greifvogelarten können grundsätzlich in den umliegenden Gehölzen nisten. Auch die großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Nahrungshabitat dieser Artengruppe geeignet. Die Gehölzbestände des UG inkl. der Strauchgehölzpflanzung auf dem Erdwall kommen als geeignetes Habitat für weitere Arten wie Girlitz oder Bluthänfling in Betracht.



Abbildung 4 Blick auf die bereits errichteten Behälter und die dazugehörigen Nebenanlagen



Abbildung 5 Blick auf einige der vorstehenden Teile an den Wirtschaftsdüngerbehälter

Ggf. können in Nischen brütende Vogelarten das Anlagengelände als Lebensraum nutzen. Vorhandene Brutplätze konnten bei einer Begehung Mitte Mai 2025 nicht gefunden

werden (Abbildung 4, Abbildung 5). Aufgrund des noch anhaltenden Baubetriebs ist aber auch von höheren Störwirkungen auszugehen.

■ Säugetiere

Die Freiflächen im Gebiet könnten für häufig verbreitete Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus eine Funktion als Jagd- und Nahrungshabitate aufweisen.

■ Reptilien und Amphibien

Das Vorkommen von wärmeliebenden Reptilienarten ist innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf den angrenzenden Ackerflächen unwahrscheinlich. Vorkommen von Amphibien sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen nicht anzunehmen. Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen kein geeignetes Habitat für diese Artengruppe dar.

■ Wirbellose Tiere

Wirbellose Tiere sind in durchschnittlicher Häufigkeit im Gebiet zu erwarten. Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets ist die wirbellose Fauna im Plangebiet eher artenarm ausgeprägt; daher sind keine seltenen Arten zu erwarten.

4.1.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Das im Untersuchungsgebiet potenziell vorhandene Arteninventar entspricht dem für diese Lebensraumzusammensetzung zu erwartenden Tierartenspektrums. Die umliegenden Feldgehölze stellen hierbei jedoch wichtige Habitatbestandteile dar. Eine überdurchschnittliche Eignung als Brutvogellebensraum ist nicht anzunehmen. Vorkommen von Reptilien- und Amphibienarten sind unwahrscheinlich.

Die bereits errichteten Anlagen im Geltungsbereich führen dazu, dass dieser als Lebensraum für Tiere nur noch bedingt zur Verfügung steht.

Tabelle 4 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Durchschnittliches Arteninventar von Vögeln und Säugetieren reduziert durch bereits bestehende Wirtschaftsdüngerbehälter sowie deren Nutzung	-

Insgesamt ist dem Schutzgut Tiere eine **geringe** Wertigkeit zuzusprechen.

4.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die bereits bestehende Nutzung des Geltungsbereiches als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter inkl. der benötigten Nebenanlagen und Zuwegung kann davon ausgegangen werden, dass dem Geltungsbereich als Lebensraum für Tiere nur eine untergeordnete Funktion zukommt.

Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen, weshalb ein Tötungstatbestand i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle gehölzbrütenden Arten ausgeschlossen werden kann.

Die möglicherweise betroffenen Arten (Nischenbrüter) sind bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel, sodass sie im nahen Umfeld ausreichend vergleichbare oder aber auch höherwertige Strukturen erschließen können. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen können durch eine Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer vorgeschalteten Kontrolle der betroffenen Anlagenteile ausgeschlossen werden (vgl. V3).

Ein möglicher Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann. Dies ist beim hier betrachteten Vorhaben nicht der Fall. Der Geltungsbereich ist zu klein um eine essenzielle Bedeutung für die potenziell vorkommenden Arten (hier: Greifvögel oder Fledermausarten) übernehmen zu können. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird keinen Verbotstatbestand i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 3, auslösen, da in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Baubedingte Wirkfaktoren werden, abgesehen von Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, aufgrund des Gegenstands der Planung (Festsetzung von Bestandsanlagen) ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, welche aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, unterscheiden sich nicht von den bereits vorherrschenden Wirkfaktoren, welche von den bereits bestehenden Wirtschaftsdüngerbehältern ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Es sind **keine erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten, da die zu erwartenden Auswirkungen durch den Bebauungsplan sich von den bereits bestehenden Auswirkungen der Wirtschaftsdüngerbehälter nicht oder nur gering unterscheiden werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können durch eine Kontrolle der betroffenen Anlagenteile ausgeschlossen werden.

4.1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die Nutzung der Wirtschaftsdüngerbehälter vorerst so bestehen bleiben. Bei Ausscheiden des privilegierten Hauptgesellschafters würde jedoch die Privilegierung der Wirtschaftsdüngerbehälter wegfallen und diese müssten zurückgebaut werden. Der Geltungsbereich läge nach den Rückbauarbeiten

wieder als landwirtschaftliche Fläche vor und könnte bedingt durch Tiere als Nahrungshabitat genutzt werden.

4.2 Pflanzen

Beim Schutzgut Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für das Schutzgut. Daraus abgeleitet ist also vor allem die Biotopfunktion zu berücksichtigen.

4.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Der Geltungsbereich stellt sich aktuell als Baustelle dar. Die Wirtschaftsdüngerbehälter sind bereits errichtet, auch die Zuwegung ist bereits fertiggestellt. Der Wall ist in Teilen bereits angelegt.

Als Bestand des Geltungsbereiches wird im Folgenden der fertige Zustand der Baustelle, so wie er in der BImSchG-Genehmigung festgelegt ist, beschrieben.

Im Geltungsbereich befinden sich drei Wirtschaftsdüngerbehälter inkl. Nebenanlagen (Entnahmestationen, Fahrzeugwaage) und Zuwegung (OLI, OVS). Das Anlagengelände ist von einem Erdwall umgeben, der mit Ruderalfluren (RsxxO) und Sträuchern bewachsen ist (BHOH). Die Freiflächen innerhalb des Walles werden als regelmäßig gemähter, artenreicher Scherrasen (GZR) angelegt (Abbildung 6).



Abbildung 6 Wirtschaftsdüngerbehälter und Zuwegung (Blickrichtung Osten, links) und Blick auf den östlichsten Behälter, die Zuwegung sowie den angrenzenden Energiepark (Blickrichtung Westen, rechts)

Östlich und westlich schließen sich intensiv genutzte Sandäcker (LIS) an den Geltungsbereich an.

Nördlich grenzt zunächst ein teilversiegelter Weg (OVWT) an, der beidseitig von Ruderalfluren gesäumt wird. Diese sind überwiegend nicht mit Gehölzen bestanden (RsxxO). An den Weg schließt sich nördlich ein Entwässerungsgraben an, welcher teilweise

Feuchtezeiger wie Rohr-Glanzgras aufweist. Nördlich des Weges befindet sich das Gelände des Bioenergiepark Forst mit versiegelten Wegen und baulichen Anlagen industrieller Landwirtschaft (OLI). Zwischen den baulichen Anlagen befindliche Flächen sind mit Ruderalfluren (RSxxO) und regelmäßig gemähten, artenreichem Scherrasen (GZR) bewachsen. Das Gelände des Bioenergieparks wird zum Weg hin von einem Erdwall gesäumt, der mit Ruderalfluren bewachsen ist.

Südlich wird das Gelände von einer Baumreihe aus mittelalten Birken gesäumt (BRR), die neben einem Graben verläuft. Daran anschließend befinden sich Waldflächen, die überwiegend von Kiefernforsten (WAK) sowie Laubholzforsten mit Birke und anderen Laubgehölzen (WLS, WFW) bestockt sind (Abbildung 7).



Abbildung 7 Blick von der Zufahrtsweg auf das Anlagengelände, Gehölze in Richtung der Autobahn (Blickrichtung Westen, links) und Weg mit angrenzender Ruderalflur und Baumreihen, angrenzend Acker und der Bioenergiepark (Blickrichtung Osten, rechts)

An den Rändern des Untersuchungsgebietes schließen Baumreihen mit Eichen (BRR) und Hecken aus überwiegend heimischen Gehölzen ohne ältere Überhälter (BHOH) an.

■ Zusammenfassende Darstellung der erfassten Biotoptypen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten insgesamt 14 unterschiedliche Biotoptypen erfasst werden. Diese werden zusammenfassend in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen

Code	Buchstaben-code	Biotoptyp (Bestand)	Fläche (m ² , gerundet)	Flächenanteil (%)
03		Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	4.972	7,8
032001	RSxxO	Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10 %)	4.937	7,7
032002	RSxxG	Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10 - 30 %)	35	0,1
05		Gras- und Staudenfluren	15.992	25,1
05161	GZR	Artenreicher Zier-/Parkrasen	15.992	25,1

Code	Buchstaben- code	Biotoptyp (Bestand)	Fläche (m ² , gerundet)	Flächenanteil (%)
07		Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	5.109	8,0
071311	BHOH	Hecken und Windschutzstreifen, ohne Überschildung, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	2.846	4,5
07142	BRR	Baumreihen	2.258	3,5
071501	BExH	Solitärbäume und Baumgruppen mit heimischen Baumarten	5	0,0
08		Wälder und Forste	13.796	21,6
08380	WLS	Laubholzforste aus sonstigen Laubholzarten	1.948	3,1
08560	WFK	Laubholzforste mit Nadelholzarten mit Birke	1.847	2,9
08680	WAK	Nadelholzforste mit Laubholzarten mit Kiefer	10.001	15,7
09		Äcker	10.067	15,8
09134	LIS	Intensiv genutzte Sandäcker	10.067	15,8
12		Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen	13.879	21,7
12420	OLI	Gebäude industrieller Landwirtschaft	7.496	11,7
12612	OVS	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken	540	0,8
12653	OWT	Teilversiegelter Weg	3.522	5,5
12654	OVV	Versiegelter Weg	2.321	3,6
Summe			63.815	100,0

4.2.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet weisen überwiegend eine geringe Wertigkeit und damit eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen auf. Höherwertige Biotopstrukturen sind nur in Form von Waldbeständen (Kiefernforste, Laubholz mit bspw. Birke) im UG vorhanden.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Wirtschaftsdüngerbehälter mit den dazugehörigen Nebenanlagen sowie der Zuwegung besitzen eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen. Der vorhandene Nutzungsdruck durch die industrielle landwirtschaftliche Nutzung führt zu einer geringen ökologischen Bedeutung des Geltungsbereiches für das Schutzgut Pflanzen. Die Waldbestände und Gehölzstrukturen weisen eine vergleichsweise hohe ökologische Bedeutung auf.

Tabelle 6 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Keine Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten und Biotopstrukturen im UG	0
• Anthropogen beeinflusste Standorte bzw. Biotopstrukturen (fehlende Naturnähe)	-
• Heckenstruktur auf der Außenseite des Erdwalles	+
• In randlichen Waldbereichen überwiegend alte Baumbestände	+

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen wird **gering – mittel** bewertet.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Festsetzungen ist eine Mehrversiegelung im Geltungsbereich nicht möglich. Eine Inanspruchnahme von Biotoptypen ist demnach nicht zu erwarten.

Bezüglich einer Beeinträchtigung von Biotopen oder Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge wird auf den Erlass „Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ verwiesen (MLUK, 2020). Die Bestandsanlage stellt sich als nach BImSchG genehmigte Anlage dar. Weiterhin ist durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standort Wirtschaftsdüngerbehälter“ eine gleichbleibende Stickstoffemission im Vergleich zur vorliegenden BImSchG-Genehmigung zu erwarten. Demnach entspricht die Zusatzbelastung 0 und eine erhebliche Beeinträchtigung von stickstoffempfindlichen Biotopen durch die hier betrachtete Planung ist als unwahrscheinlich anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten

4.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Wie bereits erwähnt müsste bei Nichtdurchführung des Vorhabens und Wegfall der Privilegierung ein Rückbau der Wirtschaftsdüngerbehälter mitsamt Nebenanlagen und Zuwegung erfolgen. Hierbei würden versiegelte Flächen entsiegelt und eine vegetationsbedeckte Fläche wiederhergestellt. Für das Schutzgut Pflanzen würde dies eine Verbesserung im Vergleich zum Bestand bedeuten.

4.3 Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ ist im BauGB dem Schutzgut „Boden“ vorangestellt. Dieser Umstand soll einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen. Demnach sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere hinsichtlich des Flächenverbrauchs geprüft und begrenzt werden.

4.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ der Bundesregierung werden Änderungen im Bauplanungsrecht vorgenommen, die einen schnellen und unkomplizierten Beitrag zur Energiesicherheit leisten können. Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt,

dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen, wobei jedoch Vorschriften aus anderen Gesetzen zu beachten sind.

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen soll gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 bundesweit auf unter 30-Hektar bzw. laut dem Integrierten Umweltprogramm 2030 auf 20 Hektar pro Tag gesenkt werden (Bundesregierung, 2021). Das bedeutet in erster Linie, dass bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen besser genutzt werden sollen. Statt des Neubaus auf der „grünen Wiese“ sind Kommunen gehalten, den baulichen Außenbereich freizuhalten und auf verträgliche Art und Weise ihre Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) auszuschöpfen.

Die Gesamtfläche der Stadt Forst (Lausitz) beträgt ca. 11.060 ha, wovon nach Angaben des Regionalatlas des Statistikportal des Bundes und der Länder Ende 2022 ca. 14,6 % durch Siedlungs- und Verkehrsfläche in Anspruch genommen wurden (Statistikportal des Bundes und der Länder, 2025). Dem steht ein Anteil von 74,7 % Vegetationsfläche (Wald und Landwirtschaftliche Fläche) gegenüber. Für den Landkreis Spree-Neiße wird ein Anteil von Siedlungs- und Verkehrsfläche von 13,1 % und 78,3 % Vegetationsfläche angegeben.

Durch die bestehende Nutzung des Geltungsbereiches als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter sowie die angrenzenden Nutzungen aus dem Bioenergiepark und der Autobahn kommt es zu einem bereits hohen Anteil an versiegelter Fläche (21,7 %) sowie der dazugehörigen „Begleitvegetation“ in Form von Ruderalfluren und Zierrasen (32,9 %).

Tabelle 7 Nutzungstypen (Klassifikation auf Grundlage der Biotopgruppen) innerhalb des 50-m-Untersuchungsgebietes

Nutzungstypen	Flächengröße (m ²)	Flächenanteil im UG (%)
Ruderalfluren und Zierrasen	20.964	32,9
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen	13.879	21,7
Wälder	13.796	21,6
Acker	10.067	15,8
Gebüsche und Gehölzbestände	5.109	8,0
Gräben	2.251	1,4
Summe	63.815	100

4.3.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Das Untersuchungsgebiet liegt im baulichen Außenbereich und weist mit einem Anteil von etwa 21,7 % versiegelter Fläche eine bereits hohe Überbauung auf (vgl. Tabelle 7). Bei der Flächennutzung überwiegen Ruderalfluren und Zierrasen (32,9 %).

Tabelle 8 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Überwiegend vorbelastete Flächen	-

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche wird mit **gering** bewertet.

4.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch das hier betrachtete Vorhaben wird lediglich der Bestand festgesetzt. Eine Mehrversiegelung oder anderweitige Beanspruchung von Fläche ist nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Wird das Vorhaben nicht umgesetzt und die Gesellschaft verliert ihre Privilegierung, so müssten die vorhandenen Bauten zurückgebaut werden. Aktuell versiegelte Flächen würden entsiegelt und könnten als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Der Umweltzustand des Schutzguts Fläche würde sich demnach verbessern.

4.4 Boden

Boden ist das mit Wasser, Luft und Lebewesen durchsetzte, unter Einfluss der Umweltfaktoren an der Erdoberfläche entstandene, und im Ablauf der Zeit sich weiterentwickelnde, Umwandlungsprodukt mineralischer und organischer Substanzen. Er steht in enger Verbindung mit der geologischen Entstehung. Sie stellt die Basis der Entwicklung der Böden und deren Eigenschaften dar.

4.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Die im UG anstehenden Böden gehören zu den sandigen Böden, überwiegend aus glazialen Sedimenten, die periglazial überformt wurden. Eine Abfrage des Internetportals des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ergab für die Fläche zwei verschiedene Bodentypen. Die vorherrschenden Bodentypen im UG sind vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatilen Sand. Kleinräumig kommen im Nordwesten des UG auch Pseudogley-Fahlerden bzw. Fahlerde-Pseudogleye aus Sand oder Lehmsand über Lehm vor (Abbildung 8).

Der Bodenaufbau im Untersuchungsgebiet wird als weitgehend homogen eingeschätzt (IHU Geologie und Analytik, 2022). Der Oberboden weist ein sandiges mineralisches Grundgerüst auf. Die Hauptgrundsicht des Bodens wird von Mittelsand gebildet, in den lokal auch Ton-Zwischenlagen eingelagert sind. Der hohe Sandgehalt des Bodens ist auf eiszeitliche Abschmelzablagerungen zurückzuführen.



Abbildung 8 Bodentypen des Untersuchungsgebietes (Gelb – Gley-Braunerden, grau – Pseudeogley-Fahlerden und Fahlerde-Pseudeogleye, blau – Braunerde-Gleye)

Bei Braunerden handelt es sich laut Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg um Böden, die aufgrund ihrer Archivfunktion für die Naturgeschichte als schutzwürdig eingestuft werden.

4.4.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die Bewertung des Schutzgutes Bodes erfolgt anhand der Kriterien Eigenwert, Regulations- und Speicherfunktion und Natürliche Ertragsfunktion (Köppel, et al., 2004).

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial ist mit mittel einzuschätzen (Bodenzahl überwiegend < 30 und verbreitet 30 – 50). Der Geltungsbereich weist gegenüber Wassererosion und Verdichtung keine Empfindlichkeit auf. Ein kleiner Teil der Fläche weist eine hohe Winderosionsgefährdung auf.

Der gesamte Geltungsbereich überlagert sich mit schutzwürdigen Böden (Archivfunktion der Naturgeschichte).

Tabelle 9 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Mittlere Ertragsfähigkeit (mittlere Bodenwertzahl 40)	0
• Vorbelastung durch Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter	-
• Ausschließlich schutzwürdige Böden	+

Die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird mit **mittel** gewertet.

4.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Festsetzungen des VB-Plans ist keine Mehrversiegelung im Vergleich zum genehmigten Bestand möglich (GRZ 0,6).

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert. Sie entsprechen im Wesentlichen den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen). Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter ist eine naturhaushaltlich relevante Veränderung des Bodenregimes in dem betrachteten Raum nicht zu erwarten. Für evtl. Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen ist die Vermeidungsmaßnahme V1 – Bodenschutz zu beachten.

Die prognostizierten Auswirkungen in Bezug auf die Festsetzung des Bestands auf das Schutzgut Boden sind überwiegend **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Verlust der Privilegierung müsste bei Nichtdurchführung ein Rückbau der Anlage durchgeführt werden. Versiegelte Flächen würden entsiegelt werden. Der Boden könnte seine Funktionen wieder erfüllen, die Bodenstruktur würde sich aufgrund der biologischen Aktivität im Boden verbessern. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter würde der Boden jedoch Vorbelastungen aufweisen. Bodenverdichtungen sowie Schäden am Oberboden können Folgen eines Rückbaus sein.

4.5 Wasser

Grundwasser ist ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts und eine lebenswichtige Ressource für den Menschen. Das oberflächennahe Grundwasser übernimmt vielfältige Funktionen im Ökosystem: Es dient als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und fungiert als Regel- und Transportmedium im Stoff- und Wasserkreislauf. Es speist tiefere Grundwasserleiter und Oberflächengewässer, beeinflusst die Bodenbildung und prägt Biotope und deren Vegetation.

4.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser von Bedeutung.

■ Oberflächengewässer

Das nächstgelegene Stillgewässer liegt in einer Entfernung von etwa 520 m und trägt keinen Namen. Der *Malxe-Neiße-Kanal* als nächstgelegenes Fließgewässer verläuft etwa 560 m östlich des Geltungsbereiches. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft ein temporär wasserführender wegbegleitender Entwässerungsgraben. Ein weiterer Graben verläuft innerhalb des Geltungsbereiches, im Bereich einer Birken-Baumreihe, südlich des Sondergebietes (*Graben 41 Noßdorf*).

■ Grundwasser

Im Rahmen der bodenkundlichen Untersuchung zum BImSchG-Verfahren konnten Grundwasserabstände in allen Bohrungen in einer mittleren Tiefe von 1,68 m unter Geländeoberkante angetroffen werden. Aufgrund von üblichen jahreszeitlichen Schwankungen wird davon ausgegangen, dass die Wasserstände zwischen 1,0 m und 2,5 m unter Gelände schwanken können (IHU Geologie und Analytik, 2022).

■ Wasserrahmenrichtlinie

Der Grundwasserkörper „Lausitzer Neiße B2 (DEGB_DEBB_NE_4_2)“ weist einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf (LfU, 2023).

Der Geltungsbereich liegt im Einzugsgebiet des „Malxe-Neiße-Kanal-1427“. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“, der ökologische Zustand mit „mäßig“ angegeben. Der Wasserkörperstatus wird als „natürlich“ bewertet. Signifikante Belastungen gehen vom Kommunalabwasser (Punktquellen), der Landwirtschaft und atmosphärischen Ablagerungen (diffuse Quellen), unbestimmten Entnahmen sowie hydrologischen Veränderungen aus der Landwirtschaft aus.

4.5.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Wasser dienen für das Grundwasser u. a. die Ausweisung von Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate, Trinkwasserschutzzonen oder grundwasserbeeinflusste Standorte. Für das Oberflächenwasser können zur Bewertung Durchlässigkeit, Naturnähe, Überschwemmungsgebiete (mit Dauervegetation), Sümpfe und Moore herangezogen werden. Die Nährstoffbelastung kann für beide Punkte herangezogen werden.

Tabelle 10 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Keine naturnahen Gewässer im UG	0
• Vorbelastungen durch Nutzung als Standort Wirtschaftsdüngerbehälter, angrenzende Autobahn	-

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser wird mit **gering** gewertet.

4.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

■ Oberflächengewässer

Es sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Die Baugrenze liegt in einem Abstand von > 5 m von der Böschungsoberkante des *Graben 41 Noßdorf*. Eine Gewässerunterhaltung kann weiterhin sichergestellt werden. Gemäß dem Maßnahmenplan aus dem BImSchG-Verfahren verbleibt südlich des Havariewalls ein mind. 3 m breiter Krautsaum.

■ Grundwasser

Durch die vorgesehene Planung ist keine weitere Versiegelung möglich. Die Festsetzung des Bestands hat keinerlei Auswirkungen auf eine Versickerung von Niederschlägen oder die Grundwasserneubildungsrate.

Ein direkter Eingriff in den Grundwasserkörper ist nicht beabsichtigt und kann somit ausgeschlossen werden.

■ Wasserrahmenrichtlinie

Für den Grundwasserkörper ist analog zum Oberflächenwasserkörper keine Verschlechterung des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands zu erwarten.

Für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen ist die Vermeidungsmaßnahme V2 – Wasserschutz zu beachten.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit **neutralen** Auswirkungen verbunden und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Der bei Nichtdurchführung und Verlust der Privilegierung erforderliche Rückbau der Anlage würde zu einer Wiederherstellung der natürlichen Wasserversickerung im gesamten Geltungsbereich führen. Die Fläche könnte wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Durch diese Nutzung werden jedoch Nährstoff- und Biozideinträge in das Grundwasser begünstigt.

4.6 Luft und Klima

Das Klima ist eine komplexe ökologische Nutzungsgrundlage, die auf alle übrigen Landschaftspotentiale einen mehr oder weniger starken Einfluss ausübt und auf die sich viele, äußerst unterschiedliche Nutzungsansprüche richten. Aufgrund der vergleichbaren Empfindlichkeiten der beiden Schutzgüter Klima und Luft werden sie zusammen in einem Kapitel betrachtet.

4.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine detaillierten Erhebungen bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft vor. Daher lassen sich zu den klimatischen Bedingungen nur allgemeine qualitative Aussagen treffen.

Laut Klimareport Brandenburg des Deutschen Wetterdienstes aus dem Jahr 2019 beträgt der vieljährige Mittelwert der Temperatur in dem Zeitraum 1981 – 2010 9,2°C. Der Mittelwert der Niederschlagshöhe von 1971 bis 2000 liegt in Brandenburg bei rund 554 mm. Im Durchschnitt liegen in Brandenburg die Sonnenscheinstunden zwischen 1600 und 1650 Stunden im Jahr (DWD, 2019).

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Ausprägung der Vegetation.

Die offenen Standorte im UG weisen i. d. R. große Temperaturextreme auf. Dies führt zu einer stärkeren Luftabkühlung und begünstigt einen ungehinderten Luftaustausch. Daher sind Offenlandbereiche wichtig für die Kalt- und Frischluftbildung.

Das Klima in Waldbeständen wird hingegen durch die Besonderheiten des Strahlungs- und Wasserhaushaltes hervorgerufen, welches durch Baumart, Baumhöhe und Bestandsdichte geprägt ist. Im Gegensatz zum offenen Feld ist die direkte Einstrahlung vermindert, der Tagesgang der Temperatur ausgeglichener, die relative Feuchte höher und die Windgeschwindigkeit deutlich abgeschwächt. Den Waldbeständen kommt daher in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft eine Puffer- und Filterwirkung zu.

Die Wirtschaftsdüngerbehälter sind mit einem Wetterschutzdach ausgestattet, welches gemäß TA Luft einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 % - bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung – erreicht.

Negativ sind hierbei die lufthygienischen Vorbelastungen durch die vorherrschende Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter, den angrenzenden Bioenergiepark und die angrenzende Autobahn herauszustellen.

4.6.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion eines Raumes stellen Bewertungskriterien für Klima und Luft dar. Aus den bestehenden Luftaustauschbahnen,

Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie immissionsschutzwirksamen Bereichen lassen sich die Bedeutungen für die Schutzgüter herleiten.

Tabelle 11 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Keine wesentlichen klimatischen Funktionen	0
• Vorbelastungen durch Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter und angrenzende Autobahn	-

Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Vorbelastungen kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft lediglich eine **geringe Bedeutung** zu.

4.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund der Festsetzung des bestehenden Standortes für Wirtschaftsdüngerbehälter ist keine Veränderung der kleinklimatischen und lufthygienischen Funktionen des Untersuchungsraumes zu erwarten. Zu erwartende Emissionen unterscheiden sich nicht von den genehmigten Emissionen.

Die prognostizierten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Die klimatische und lufthygienische Situation im Plangebiet ist z. T. stark vorbelastet. Bei Nichtdurchführung und Rückbau der Wirtschaftsdüngerbehälter fällt die Zwischenlagerung von Gärresten aus dem Bioenergiepark im Geltungsbereich weg. Im schlimmsten Fall kann dies zu einer Verringerung der Input- und damit auch Outputmenge des Bioenergieparks führen. Dadurch könnte eine kleinere Menge erneuerbarer Energie generiert werden.

Bei dem zu erwartenden Klimawandel wird sich die bioklimatische Situation für den Menschen, aber auch die klimatische Situation für alle anderen Lebewesen (Pflanzen und Tiere) verändern mit einer Zunahme von Wetterextremen, längeren Trockenzeiten und erhöhten Niederschlägen bei Unwettersituationen.

4.7 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft bezieht sich auf die natürlichen und kulturellen Gegebenheiten eines geografischen Raumes, die für die menschliche Wahrnehmung und Nutzung von Bedeutung sind. Es umfasst die visuelle und ästhetische Qualität der Umgebung, die Vielfalt der Lebensräume sowie die landschaftliche Eigenart und Schönheit.

4.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit „Lausitzer Becken und Heideland“ (Nr. 84) und in der Untereinheit „Cottbusser Sandplatte“ (Nr. 841). Dies entspricht der naturräumlichen Region der „Niederlausitz“ (Nr. 4.13). Diese Region ist mit den Landschaftsbildräumen gleichzusetzen (MLEUV, 2022).

Die „Niederlausitz“ ist eine vielgestaltige Landschaft, die sich nicht eindeutig einem Typus zuordnen lässt. Sie ist eher flach, wird aber durch den Lausitzer Grenzwall, der aus zwei Hügelketten besteht, geteilt. Vorherrschend sind Acker- und Forstwirtschaft. Heidelandschaften und Moore sind weitere typische Landschaftselemente. In Grundwassernähe herrscht Grünland vor. Das Offenland wird durch Alleen und Feldgehölze sowie Hecken gegliedert. Das Gebiet ist arm an natürlichen Oberflächengewässern. Als überregional bedeutsames Erholungsgebiet ist die Talsperre Spremberg zu nennen. Hochflächen und Tagebaufolgelandschaften sind zum Teil großflächig bewaldet. Das Gebiet wurde und wird in Teilen großräumig durch den Tagebau komplett überprägt. Weiterhin prägt eine hohe Dichte von Windenergieanlagen das Landschaftsbild.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes variiert. Von sehr gering in eher flachen Gebieten bis sehr hoch. Gemäß der *Karte 2 – Bewertung* des Landschaftsprogramms ist das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet mit „4 – mittel bis hoch“ zu bewerten. In *Karte 3 – Planung* wird die abgeleitete Zielrichtung mit überwiegend „4 –mittel bis hoch“ und somit „Pflegen“ eingestuft. Für das Untersuchungsgebiet werden keine konkreten Maßnahmen formuliert.

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich der Stadt Forst (Lausitz). Es sind keine ausgewiesenen Erholungsbereiche in unmittelbarer Nähe vorhanden. Die nächsten Wanderwege befinden sich in über 1 km Entfernung. Das Landschaftsbild wird durch die benachbarte Biogasanlage, den Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter sowie die im Süden liegende Autobahn bereits vorbelastet.

4.7.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Den gliedernden Strukturen, insbesondere den Hecken sowie den Wald- und Gehölzflächen im Untersuchungsgebiet kann eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Negativ auf das Landschaftsbild wirkt sich jedoch die lineare Zerschneidung durch die Autobahn sowie weitere Verkehrswege aus. Zudem besteht bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den angrenzenden Bioenergiepark und den Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter. Das Landschaftsbild weist somit bereits einen stark technisch überprägten Charakter auf.

Das Landschaftsbild ist hinsichtlich der Bewertung als „mittel bis hoch“ eingestuft. Aufgrund der Vorbelastungen ist die Bewertung im Untersuchungsgebiet eher als „mittel“ einzuschätzen. Somit ergeben sich keine wesentlichen Empfindlichkeiten durch landschaftsprägende Elemente im UG.

Tabelle 12 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Vorkommen von landschaftsbildgliedernden Elementen wie Heckenstrukturen, Waldbestände	+
• Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch bestehende Verkehrsinfrastruktur, Bioenergiepark, Wirtschaftsdüngerbehälter	-
• Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert).	0
• Keine visuelle Ungestörtheit.	-

Insgesamt ist dem Schutzgut Landschaft aufgrund der überwiegend technischen Überprägung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum durch die bestehende A15, den Bioenergiepark und den Standort der Wirtschaftsdüngerbehälter eine **geringe bis mittlere Wertigkeit** zuzuschreiben.

4.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Festsetzung der vorhandenen Strukturen im Geltungsbereich können keine weiteren landschaftsbildbeeinflussenden Elemente errichtet werden. Das Landschaftsbild wird demnach durch die vorliegende Planung nicht verändert.

Die Planung ist mit **neutralen** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden und daher als **nicht erheblich** einzustufen.

4.7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Im Gegenteil müssten die vorhandenen Wirtschaftsdüngerbehälter bei Verlust der Privilegierung zurückgebaut werden. Ein (geringer) Teil der technischen Überprägung des Landschaftsbildes würde daher wegfallen.

4.8 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist die Summe der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, der Vielfalt der Lebensräume und der genetischen Vielfalt an einem betrachteten Standort. Ferner zählt hierzu auch die Vielfalt an Funktionen, die Arten innerhalb der Ökosysteme füreinander erfüllen und über die sie in Wechselwirkung stehen. Bezüglich der genetischen Variationen sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich, bestehende Biotopverbundsysteme begünstigen jedoch die genetische Vielfalt in einem Gebiet. Im Vordergrund bei der Schutzgutbetrachtung steht daher vielmehr die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten.

4.8.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Eine Beschreibung und Wiedergabe der erfassten Arten bzw. Biotoptypen erfolgt bereits unter den Kapiteln 4.1 und 4.2. Aufgrund des Untersuchungsrahmens wird dort lediglich ein Anteil der im UG vorkommenden Tier- und Pflanzenarten behandelt. Das UG beheimatet darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Arten, zu denen nur begrenzte oder keine Informationen zur Verfügung stehen.

Um zu einer Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt zu kommen, sind Schlussfolgerungen auf Basis der vorhandenen Informationen möglich. Dabei sind insbesondere Vorkommen bestandsgefährdeter Biotoptypen sowie bestandsgefährdeter Arten zu berücksichtigen. So führt ein vorhabenbedingter Verlust seltener Biotoptypen im UG mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu einem Verlust von Arten im UG als ein Verlust häufig vorkommender Biotoptypen. Durch diesen Bewertungsansatz ist eine hinreichende und fachlich nachvollziehbare Berücksichtigung der biologischen Vielfalt gewährleistet.

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt, wird der Untersuchungsraum vor allem durch Ackerflächen sowie Flächen des Energieparks (inkl. des Standortes für Wirtschaftsdüngerbehälter) geprägt. Geschlossene Waldbestände finden sich nur in den Randbereichen. Diese Wald- und Gehölzbestände erfüllen eine wertvolle Lebensraumfunktion und übernehmen eine bedeutende Funktion im Biotopverbund.

In Bereichen intensiver Landwirtschaft besitzen vor allem die umliegenden Baum- und Strauchhecken als potenzielle Ausbreitungsachsen und Trittsteinbiotope eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Aber auch die vorkommenden Gräben übernehmen eine Verbundfunktion.

Als Vorbelastungen bzw. als negativ für die Biodiversität im Untersuchungsgebiet ist abschließend die überwiegend (industrielle) landwirtschaftliche Nutzung herauszustellen.

4.8.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind insbesondere die Waldflächen und Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes herauszustellen. Diese Strukturen stellen geeignete Lebensräume für spezialisierte Arten dar.

Tabelle 13 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Geltungsbereich mit geringer Strukturvielfalt	-
• Bedeutsame Waldfläche in den Randbereichen	+

Insgesamt betrachtet kann dem Untersuchungsgebiet v. a. mit Blick auf die großflächigen Ackerflächen sowie die Flächen des Energieparks lediglich eine **geringe Bedeutung** in Bezug auf die Biodiversität zugesprochen werden.

4.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die vorliegende Planung sieht die Festsetzung der vorhandenen Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter vor. Hierbei wird durch die festzusetzende Grundflächenzahl keine weitere Versiegelung vorbereitet. Die Hecke auf der Außenseite des Walles kann als potenzielle Ausbreitungssachse und Trittsteinbiotop genutzt werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandserfassung mit den vorherrschenden Vorbelastungen wird der Eingriff in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt wie folgt eingestuft:

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten

4.8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Anstelle von einem Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter würde nach Rückbau erneut eine landwirtschaftliche Fläche vorliegen. Diese kann von häufigen Vogelarten als Lebensraum genutzt werden.

4.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei diesem Schutzgut steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des einzelnen Menschen sowie der Bevölkerung insgesamt im Vordergrund. Die relevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Bevölkerung, Wohnen und Immissionsschutz sowie (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

4.9.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf die Wohnqualität und das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) sowie auch die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Die visuellen Auswirkungen werden unter dem Schutzgut Landschaft dargestellt.

■ Bevölkerung, Wohnen und Immissionsschutz

Die Stadt Forst (Lausitz) hat nach eigenen Angaben ca. 18.000 Einwohner (Stand: 31.12.2023). Das Stadtgebiet weist eine Fläche von ca. 11.060 Hektar auf, sodass sich die Einwohnerdichte rechnerisch auf etwa 1,6 Einwohner je Hektar beläuft (Stadt Forst (Lausitz), 2025).

Einzelne Wohnhäuser liegen etwa 380 m südöstlich des Geltungsbereiches. Hierbei handelt es sich um Wohnhäuser im Außenbereich. Die Wirtschaftsdüngerbehälter sind mit einem Wetterschutzdach abgedeckt, welche gemäß TA Luft einen Emissions-

minderungsgrad von mindestens 90 % - bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung – erreicht.

■ Erholung

Innerhalb des UG sind keine geeigneten Erholungsstrukturen oder lärmarme naturbezogene Erholungsräume vorhanden. Touristische Sehenswürdigkeiten sind innerhalb der Stadt Forst (Lausitz) zu finden. Diese befinden sich in über 3 km Entfernung zum Geltungsbereich.

■ Bestehende Vorbelastungen

Als Vorbelastung für das Schutzgut sind die angrenzende Autobahn (A15), der Bioenergiepark sowie auch die bestehende Nutzung des Geltungsbereiches als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter zu nennen. Die Autobahn führt zu Lärmemissionen in der Umgebung und stellt somit eine erhebliche Vorbelastung im UG dar. Zudem ist in unmittelbarer Nähe der Autobahn mit einer erhöhten Luftschadstoffbelastung zu rechnen.

Der angrenzende Bioenergiepark überschreitet in Bezug auf Geruch nicht den Immissionswert gemäß TA Luft. Auch die Stickstoffdeposition überschreitet nicht das definierte Abschneidekriterium.

4.9.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Alle Flächen mit Wohnnutzungen haben generell eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit). Hierbei sind nicht nur die bestehenden Wohnnutzungen zu berücksichtigen, sondern auch baurechtlich festgesetzte (ggf. noch nicht bebaute) Wohngebietsflächen sowie die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausgewiesenen Wohnbauflächen.

Im Untersuchungsgebiet sind im Abstand von etwa 600 m vom Geltungsbereich derartige Festsetzungen bzw. Darstellungen der Bauleitplanung vorhanden.

Tabelle 14 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Vorbelastungen durch Lärmimmissionen sowie Luftschadstoffe	-
• Geringe bis keine Vorkommen von Erholungsinfrastruktur und touristischer Sehenswürdigkeiten im UG	0

Dem Geltungsbereich sowie dem UG kann in Bezug auf die Wohnqualität nur eine **geringe Bedeutung** zugesprochen werden, da sich dieser in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahntrasse befindet und erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt ist. Ebenso ist der Bioenergiepark und der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter als Vorbelastung zu bewerten.

4.9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Es sind keine Umweltauswirkungen durch die Festsetzung der vorhandenen Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Vom hier betrachteten Vorhaben gehen keine Änderungen in Bezug auf die Wohn- oder Erholungsnutzung aus.

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind angesichts der Vorbelastungen **gering** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens und Verlust der Privilegierung müssten die Wirtschaftsdüngerbehälter inkl. Nebenanlagen rückgebaut werden. Aufgrund der angrenzenden Autobahn und des angrenzenden Bioenergieparks wird dem Geltungsbereich jedoch nach Rückbau keine erhöhte Funktion in Bezug auf die Wohn- oder Erholungsnutzung zukommen.

4.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter besitzen als Zeugnis menschlichen Handelns einen gesellschaftlichen Wert, denn sie geben Aufschluss über das Leben früherer, hier lebender Menschen.

4.10.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Zu diesem Schutzgut zählen historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften. Baudenkmale oder archäologische Fundstellen sind in der Regel nicht wiederherstellbar und verschwinden bei ihrer Entfernung dauerhaft.

Es befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet. Auch werden im Kartenviewer des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum keine weiteren Denkmalsbereiche angezeigt.

Die im UG angrenzenden Braunerden besitzen eine Archivfunktion für die Naturgeschichte. Braunerden sind häufig, typisch und landschaftsprägend. Sie dokumentieren rezente Entwicklungsprozesse.

Als Vorbelastungen sind an dieser Stelle jedoch neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden Autobahn auch die bestehende Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter herauszustellen.

4.10.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Bis auf die anstehenden Braunerden befinden sich keine kulturhistorisch relevanten Bereiche im UG.

Tabelle 15 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Vorkommen von Braunerden (Archivfunktion für die Naturgeschichte)	+
• Keine Bau- und Bodendenkmäler im UG	0

Demnach ist dem Untersuchungsgebiet eine **mittlere Bedeutung** in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zuzusprechen.

4.10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Festsetzung des Bestands sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Die Planung führt unter Berücksichtigung der Bestandssituation zu **neutralen** Auswirkungen und wird somit als **nicht erheblich** bewertet.

4.10.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Eine Nichtdurchführung in Kombination mit dem Ausscheiden des privilegierten Hauptgesellschafters würde zu einem Rückbau des Standortes für Wirtschaftsdüngerbehälter führen. Auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter hätte dies weder positive noch negative Auswirkungen.

4.11 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Nach Vorgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die genannten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungsgefüge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Zusammenhänge einbeziehen, können allerdings in einem Umweltbericht nicht erarbeitet werden. Dies wird in der Rechtsprechung als unangemessen und nicht zumutbar angesehen (Köppel, et al., 2004).

Die allgemeinen Wechselbeziehungen wurden jeweils bei der Bestandsanalyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und soweit wie möglich in die Bewertung mit einbezogen; die Erfassung der Wechselwirkungen ist demnach bereits indirekt erarbeitet worden.

Die folgende Tabelle 16 listet schutzgutbezogen mögliche Wechselwirkungen auf, die im Rahmen der vorausgegangenen Bestandserfassung und der Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden.

Tabelle 16 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an SPORBECK et al, 1997)

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Mensch, menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> • Wohnumfeldfunktion • Gesundheit • Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Gesundheit von klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen, • Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft als Lebensgrundlage, • Abhängigkeit der Wohnumfeldfunktion vom Landschafts-/Stadtbild, • Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf nachfolgend genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumansprüche (z. B. Belastung durch Lärm).
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> • Biotopschutzfunktion • Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung, • Spezifische Tierarten/ Tiergruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen, • Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften, • Anthropogene Vorbelastungen von Biotopen.
Fläche <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung ökosystemarer Wechselwirkungen • Flächennutzungsqualität • Flächeninanspruchnahme bzw. Reduktion • Nutzungseffizienz 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme beeinflusst die nachhaltige Stabilität des Wirkungsgefüges der anderen betrachteten Schutzgüter
Boden <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumfunktion • Speicher- und Reglerfunktion • Natürliche Ertragsfunktion • Boden als natur-/ kulturgeschichtliche Urkunde 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen, • Boden als Grundlage für Biotope, • Boden als Lebensraum für die Bodentiere, • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt, • Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, • Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs, • anthropogene Vorbelastungen des Bodens.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Wasser <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserdargebotsfunktion • Grundwasserschutzfunktion • Funktion im Landschaftswasserhaushalt • Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von hydrogeologischen Verhältnissen und klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen/nutzungsbezogenen Faktoren, • Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens, • oberflächennahes Grundwasser bzw. Gewässerdynamik als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften, • oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung, • Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere, Gewässer-Mensch, • Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedelung mit Tieren und Pflanzen), • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet, • anthropogene Vorbelastungen.
Luft und Klima <ul style="list-style-type: none"> • Regional- und Geländeklima • klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion • lufthygienische Belastungsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung bzw. lufthygienische Situation für den Menschen, • Geländeklima als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt, • Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion von Relief, Vegetation/ Nutzung und größeren Wasserflächen Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich, • anthropogene Vorbelastungen, • Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion, • Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch.
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildfunktion • natürliche Erholungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer, • Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere, • Anthropogene Vorbelastungen.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> • Kulturelemente • Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe als Indikator für die Erholungsfunktion einer Landschaft, • Anthropogene Vorbelastungen bzw. Ursprung

4.12 Zusammenfassung der Bestandsaufnahme sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick der Empfindlichkeiten einzelner Schutzgüter im UG. Darüber hinaus wird die Schwere der prognostizierten Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 17 Tabellarische Zusammenfassung der relevanten Funktionen und Strukturen

Schutzgut	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	Entwicklung bei Nichtdurchführung
Tiere	gering	neutral	Wiederherstellung Lebensraum
Pflanzen	gering – mittel	neutral	Wiederherstellung landwirtschaftliche Fläche
Fläche	gering	neutral	Entsiegelung

Schutzgut	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	Entwicklung bei Nichtdurchführung
Boden	mittel	neutral	Entsiegelung
Wasser	gering	neutral	Entsiegelung
Luft und Klima	gering	neutral	Verringerte Leistung des Bioenergieparks
Landschaft	gering - mittel	neutral	Weniger technische Überprägung
Biologische Vielfalt	gering	neutral	Wiederherstellung landwirtschaftliche Fläche
Menschen, menschliche Gesundheit	gering	neutral	Keine Änderung
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	mittel	neutral	Keine Änderung

Abschließend lassen sich für keines der Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen herausstellen.

4.13 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Demnach gibt es keine Auswirkungen auf ein solches Gebiet.

5

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gem. § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 15 BNatSchG und §§ 12 des BbgNatSchG sowie §§ 6 BbgNatSchAG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, vom Verursacher auszugleichen.

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt im Rahmen der Planung eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es im Regelfall, geeignete Maßnahmen festzulegen, die zu einer Reduzierung von Eingriffsfolgen beitragen. Entsprechende Maßnahmen sind auch nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die Kommune hat in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eine Ermessensentscheidung über den im Rahmen der Bauleitplanung zu erwartenden Eingriff zu treffen. Ausgangspunkt der Entscheidung ist das Vermeidungsgebot für Eingriffe nach § 15 BNatSchG, das in die planerische Abwägung der Kommune integriert ist. Danach ist eine Beeinträchtigung zu vermeiden, wenn es für das Vorhaben eine gleich geeignete Alternative gibt, die zugleich umweltschonender ist. Das Vermeidungsgebot fordert damit keinen Verzicht auf den Eingriff, sondern eine Minimierung der Folgen des Eingriffs. Wenn für einen Eingriff keine Alternative in Betracht kommt, hat die Kommune zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Ausgleich zu leisten ist (DBT - WD 7, 2018).

Die folgenden Maßnahmen zielen auf die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie auf die ergänzend genannten Schutzgüter des BauGB. Hierdurch wird den Anforderungen des § 13 BNatSchG Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden in diesem Kapitel auch die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, h BauGB aufgeführt, deren Charakter weitgehend aus Umweltschutzziele besteht.

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen durch Planungsoptimierung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird der Standort der Wirtschaftsdüngerbehälter bauplanungsrechtlich gesichert, sodass auch bei Ausscheiden des privilegierten Hauptgesellschafters der Standort bestehen bleiben kann. Eine Planungsoptimierung im Vergleich zur BImSchG-Genehmigung liegt nicht vor.

5.1.2 Vermeidung von Emissionen sowie Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Entsprechend der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB sind Angaben zur Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern zu machen.

■ Vermeidung von Emissionen

Festsetzungen, die zu einer Begrenzung von Emissionen innerhalb des Planungsgebiets führen, die über anlagenspezifische gesetzliche Grenzwerte hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Luftschadstoffemissionen, die im Rahmen von Produktions- und Heiz- und Kühlprozessen (soweit diese durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art der baulichen Nutzung zulässig sind) entstehen können, werden durch die Bestimmungen des BImSchG so geregelt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausgehen können.

■ Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Folgenden werden die beiden Themen Abfälle und Abwässer näher erläutert.

Abfälle

Der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter besteht bereits. Die im Betrieb entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Abfälle werden getrennt gesammelt und einer stofflichen/ energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Abwässer

Für den Fall einer Havarie ist der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter mit einem Erdwall umgeben.

5.1.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Dieser Umweltbelang ist eng verknüpft mit der sog. „Klimaschutzklausel“ des BauGB (vgl. Kap. 5.1.5). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter weiterhin erhalten bleiben und für den angrenzenden Bioenergiepark als Zwischenlager für Gärreste fungieren. Die damit verbundene Gewinnung von nachhaltigem Strom steht somit im Einklang dieser Forderung

5.1.4 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Derzeit gibt es keine Hinweise darauf, dass sich aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes die Luftqualität im Untersuchungsraum insgesamt verschlechtern wird.

5.1.5 Klimaschutzmaßnahmen

Der Betrieb des Standortes für Wirtschaftsdüngerbehälter ist mit einer klimaneutralen Stromgewinnung verbunden. Somit ist die vorgesehene Planung mit der Klimaschutzklausel des BauGB vereinbar.

Die sog. „Klimaschutzklausel“ des BauGB rückt den Umweltbelang des Klimaschutzes durch Entgegenwirkung und Anpassung an den Klimawandel stärker in den Fokus der Bauleitplanung. Er ist eng verknüpft mit dem Schutzgut „(Luft und) Klima“, dem Punkt „Vermeidung von Emissionen“ (Kap. 5.1.2) sowie dem Punkt „Erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (Kap. 5.1.3).

Maßnahmen zur Vermeidung des Klimawandels

Zur Vermeidung des Klimawandels empfiehlt es sich Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Der Klimawandel wirkt sich insbesondere in einer künftigen Temperaturerhöhung aus. Vor dem Hintergrund des erwarteten demographischen Wandels (Menschen werden älter) ist dadurch insbesondere in Städten mit zunehmenden bioklimatischen und gesundheitlichen Problemen zu rechnen. Dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist ein umwelt- und bauleitplanerisches Ziel.

5.1.6 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den o. g., den vorangegangenen Planungsanpassungen, werden im Zuge der Vorhabenrealisierung folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.

V1 – Bodenschutz

Auslösender Konflikt

Beanspruchung und Gefährdung von Boden bei Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen.

Zielsetzung

Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in den Bodenhaushalt.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Zur Vermeidung der Eingriffe in den Bodenhaushalt (bzw. in den Naturhaushalt insgesamt) wird das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten abgesteckt oder entsprechend gekennzeichnet. Darüber hinaus werden zur Erschließung der Vorhabenfläche vorhandene, z. T. befestigte Wege genutzt.

Arbeitsstreifen und Baufelder werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Als Lagerflächen werden bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme genutzt.

Bei sämtlichen Bodenarbeiten werden die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) berücksichtigt. Demnach werden Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchgeführt. Oberboden wird, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert.

Die durch temporäre Beanspruchung z. T. verdichteten Bereiche sollen durch geeignete Maßnahmen, z. B. eine Tiefenlockerung, in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

V2 – Wasserschutz

Auslösender Konflikt

Gefährdung angrenzender Gräben bzw. des Grundwassers durch Einleitung gefährdender Stoffe bzw. Betriebsmittel.

Zielsetzung

Vermeidung von Eingriffen in den Wasserhaushalt.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Um möglicherweise negative Auswirkungen auf das Naturgut Wasser zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend §§ 1 a, 26 und 34 WHG schadlos zu lagern. Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten zu beachten.
- Während der Bauphase hat die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen auf einer wasserundurchlässigen Fläche derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können. Ein geeignetes Bindemittel ist vorzuhalten.
- Um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, werden vollversiegelte Flächen auf ein Mindestmaß reduziert. Temporär befahrene Wege werden als wassergebundene Wegedecke angelegt.

V3 – Bauzeitenregelung und Strukturkontrolle

Auslösender Konflikt

Bei Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen während der Brutzeit können baubedingte Tötungen von Nischenbrütern nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zielsetzung

Vermeidung von baubedingten Verletzungen oder Tötungen.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Sind aus Gründen des Betriebsablaufs zwingend Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen außerhalb des o. g. Zeitfensters erforderlich, wird zuvor durch eine fachkundige Person festgestellt, ob in oder an den betroffenen Anlagenteilen aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, können die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum von März bis September erfolgen.

5.2 Ermittlung der Eingriffsintensität

Durch die Festsetzung der GRZ ist keine weitere Versiegelung möglich.

5.3 Zusammenfassende Maßnahmenübersicht

Die folgenden Tabellen listen zusammenfassend die geplanten Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit dem jeweils betroffenen Schutzgut auf (Tabelle 18).

Tabelle 18 Zusammenfassende Darstellung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen

Nummer	Beschreibung	Schutzgut
V1	Bodenschutz (allgemeine Vermeidungsmaßnahme)	• Boden (Wasser)
V2	Wasserschutz (allgemeine Vermeidungsmaßnahme)	• Wasser (Boden)
V3	Bauzeitenregelung (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)	• Tiere

6

In Betracht kommende Planungsalternativen

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a und 4c BauGB sind in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, wobei aber der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu beachten ist.

Eine Betrachtung von grundsätzlichen Standortalternativen wurde nicht durchgeführt, weil es sich bei der hier betrachteten Planung um die Festsetzung des Bestandes handelt.

7

Zusätzliche Angaben

In Anlehnung an Anlage 1 Nr. 3 BauGB erfolgt in diesem Kapitel eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse. Darüber hinaus werden die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben.

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009.

Die o. g. Gutachten, Berichte, Hinweise und Untersuchungen wurden in die Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Planung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. Einschätzungen.

Untersuchungen bzgl. möglicher Gefährdungen des Bodens und des Grundwassers durch Altlasten liegen nicht vor.

Gesonderte faunistische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Eine abschließende Betrachtung im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere erfolgte auf einer Abschätzung über mögliche Artenvorkommen und Betroffenheiten.

7.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unter unvorhergesehenen

Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Da mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, wird von einem Monitoring abgesehen.

8

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die WiDü Forst GmbH betreibt bereits mehrere Behälter zur Lagerung von Wirtschaftsdünger. Diese Behälter stehen im Außenbereich der Stadt Forst, nahe dem Bioenergiepark. Damit der Betrieb auch weiterhin rechtlich abgesichert ist, stellt die Stadt einen sogenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) auf. Es wird nichts Neues gebaut. Der VB-Plan soll nur die bestehende Nutzung dauerhaft ermöglichen – auch dann, wenn sich die Eigentümerstruktur ändert.

Im Umweltbericht wurde geprüft, ob durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen. Dabei wurden alle gesetzlichen Schutzgüter untersucht – darunter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt sowie die Menschen sowie Kultur- und Sachgüter.

Die Analyse zeigt, dass durch den VB-Plan keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Behälter stehen bereits und durch den Bebauungsplan ändert sich an ihrer Nutzung nichts.

Damit die Auswirkungen möglichst gering bleiben, wurden im Vorfeld bereits verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Anlage ist so gebaut, dass kein Wirtschaftsdünger in das Grundwasser gelangen kann. Bei Wartungen und Reparaturen wird auf Tiere geachtet – zum Beispiel durch eine vorherige Kontrolle der betroffenen Bereiche.

Die Fläche ist bereits durch Straßen und Bauwerke geprägt. Nur wenige, wenig empfindliche Tierarten sind dort zu finden. Die vorgesehene Kontrolle bei Instandhaltungsarbeiten schützt Brut- und Nistplätze zusätzlich.

Es wachsen hauptsächlich häufige Pflanzenarten. Besonders geschützte Arten sind nicht betroffen. Es werden keine weiteren Biotoptypen beansprucht.

Neue Versiegelung oder zusätzliche Inanspruchnahme von Boden findet nicht statt.

Die Lagerung des Düngers erfolgt in geschlossenen Behältern mit Sicherheitsvorkehrungen. So wird das Grundwasser vor Verunreinigung geschützt.

Durch den Betrieb entstehen geringe Emissionen, die bereits geprüft und genehmigt sind. Die Nutzung erneuerbarer Energie trägt zum Klimaschutz bei.

Die Anlage ist sichtbar, wird aber durch den begrünten Wall teilweise abgeschirmt. Neue Eingriffe in das Landschaftsbild gibt es nicht.

Es gibt keine Auswirkungen auf bedrohte Arten.

Die Anlage ist so geplant, dass Menschen in der Nähe nicht durch Lärm, Geruch oder andere Einflüsse gestört werden. Die Einhaltung von Umwelt- und Sicherheitsstandards schützt zusätzlich.

In der Umgebung gibt es keine Denkmale oder besonders schützenswerte Gebäude, die betroffen wären. Es gibt keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen Belastungen führen würden.

Würde der Plan nicht aufgestellt, müsste der Betrieb langfristig eingestellt und die Anlage zurückgebaut werden. Danach könnte die Fläche wieder als Ackerland genutzt werden.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Durch die getroffenen Schutzmaßnahmen wird die Umwelt zusätzlich entlastet. Die Nutzung kann aus Sicht des Umweltschutzes fortgeführt werden.

9

Literatur- und Quellenangaben

- BMUB, 2016. *Den ökologischen Wandel gestalten - Integriertes Umweltprogramm 2030*, Berlin: s.n.
- BRG, 2008. *Bodengroßlandschaften von Deutschland 1 : 5 000 000*. [Online] Available at: http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Produkte/Karten/Downloads/BGL5000.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Bundesregierung, 2021. *Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021*, Berlin: s.n.
- DBT - WD 7, 2018. *Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz*. Berlin: s.n.
- DWD, 2019. *Klimareport Brandenburg des Deutschen Wetterdienst*, Offenbach am Main: Deutscher Wetterdienst.
- IHU Geologie und Analytik, 2022. *Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen für das Bauvorhaben Neubau 3 Gärrestbehälter in Forst*, Stendal: s.n.
- Köppel, J., Peters, W. & Wende, W., 2004. *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Stuttgart: Ulmer.
- Kaiser, T., 2013. Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. *Naturschutz und Landschaftplanung*, 45(3), pp. 89-94.
- Landkreis Spree-Neiße, 2009. *Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße*. [Online] Available at: <https://www.lkspn.de/media/file/landschaftsrahmenplaene/2014/873-bl-1.pdf> [Zugriff am 08 08 2022].
- Landkreis Spree-Neisse, 2022. *GeoPortal*. [Online] Available at: https://geoportal.lkspn.de/gp_spn/app.php/application/geo_bp [Zugriff am 22 07 2022].
- LfU, 2023. *APW - Auskunftsplattform Wasser*. [Online] Available at: https://apw.brandenburg.de/LFUBRB.aspx?th=WRRL_1_1_RW%7CWRRRL_1_1_LW&feature=showNodesInTree%7C%5b%5b239.336%5d,true [Zugriff am 10 März 2025].
- MLEUV, 2022. *Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" - Planung, Ergänzende Materialien -*, Nürtingen: s.n.
- MLUK, 2020. *Erlass - Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren*, s.l.: s.n.

MLUV, 2009. *Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE*, Potsdam: s.n.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, 2022. [Online] Available at: <https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/integrierter-regionalplan.html> [Zugriff am 08.08.2022].

Scholz, E., 1962. *Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs*. Potsdam: Märkische Volksstimme.

Stadt Forst (Lausitz), 2025. *Fakten*. [Online] Available at: <https://www.forst-lausitz.de/fakten.126038.htm> [Zugriff am 10. März 2025].

stadtlandkonzept, 2022. *Landschaftspflegerischer Begleitplan zur geplanten Errichtung von drei Wirtschaftsdüngerbehälter in der Stadt Forst (Lausitz), Landkreis Spree-Neiße*, Werther (Westf.): s.n.

Statistikportal des Bundes und der Länder, 2025. *Regionalatlas Deutschland*. [Online] Available at: <https://regionalatlas.statistikportal.de> [Zugriff am 10. März 2025].

Zimmermann, F., Düvel, M., Herrmann, A. & Schoknecht, T., 2018. *Stickstoffempfindliche Biotop/FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg*. Potsdam: s.n.



Anlage 1 zum

Umweltbericht

VB-Plan „Standort Wirtschaftsdüngerbehälter“

Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen

Folgende Zielaussagen wurden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt:

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	
BImSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.)
DIN 18005	<ul style="list-style-type: none"> • Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG, Industrie- und Gewerbelärm).
BauNVO	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Maß der baulichen Nutzung.
BbgBO	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.
LWaldG	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion).
TA Lärm	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG, Industrie- und Gewerbelärm).
TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung).
Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	
BNatSchG/ BbgNatSchAG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. • Verbote zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus
BWaldG	<ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastrukturalstruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.
LWaldG	<ul style="list-style-type: none"> • Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden.
BImSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Tiere und Pflanzen, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).
FFH-Richtlinie sowie VS-RL	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer natürlichen Lebensräume, Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

BbgBO	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.
--------------	---

Schutzgüter Fläche und Boden

BBodSchG inkl. BBodSchV	<ul style="list-style-type: none"> Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
--------------------------------	--

BImSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> Schutz des Bodens, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).
---------------------------------	---

BbgNatSchAG	<ul style="list-style-type: none"> Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
--------------------	---

BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB); außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Kennzeichnung von belasteten Böden etc.
--------------	---

BbgBO	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.
--------------	---

BWaldG	<ul style="list-style-type: none"> Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.
---------------	---

LWaldG	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürliche Bodenfunktion, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
---------------	---

Schutzgut Wasser

WHG	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
------------	---

BImSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> Schutz des Wassers, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).
---------------------------------	--

BWaldG	<ul style="list-style-type: none"> Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.
---------------	---

BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, vorbeugender Hochwasserschutz, Abwasserbeseitigung etc. bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.
--------------	--

Schutzgut Wasser

BbgBO	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.
LWaldG	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürliche Bodenfunktion, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
WRRL	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung einer langfristigen Verschlechterung von Güte und Menge des Süßwassers. Ziele sind die nachhaltige Bewirtschaftung und der Schutz der Süßwasserressourcen. Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Schutzgüter Luft und Klima

BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Festsetzungsmöglichkeiten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 BauGB
BImSchG und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Atmosphäre, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).
TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung). Enthält Berechnungsvorschriften für wesentliche Luftschadstoffe.
BbgNatSchAG	<ul style="list-style-type: none"> Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Freiflächen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas von Bedeutung sind.
BbgBO	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.
BWaldG	<ul style="list-style-type: none"> Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.
LWaldG	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürliche Bodenfunktion, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut Landschaft

BauGB/BbgBO	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgewunden gewerblichen Betrieb dient (§ 35 BauGB Abs. 1, Satz 3). Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.
--------------------	--

Schutzgut Landschaft

BNatSchG/ BbgNatSchAG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. • Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
BWaldG	<ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.
LWaldG	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürliche Bodenfunktion, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

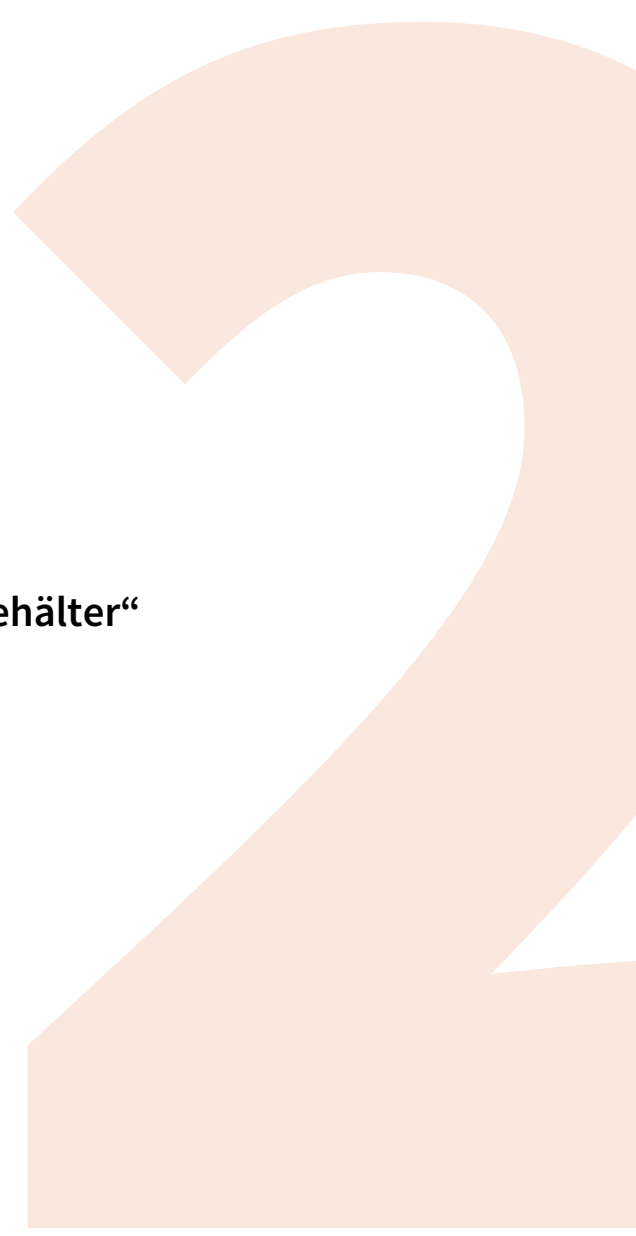
BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
BNatSchG/ BbgNatSchAG	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten. • Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
BbgDSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen. Sie haben die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Anlage 2 zum

Umweltbericht

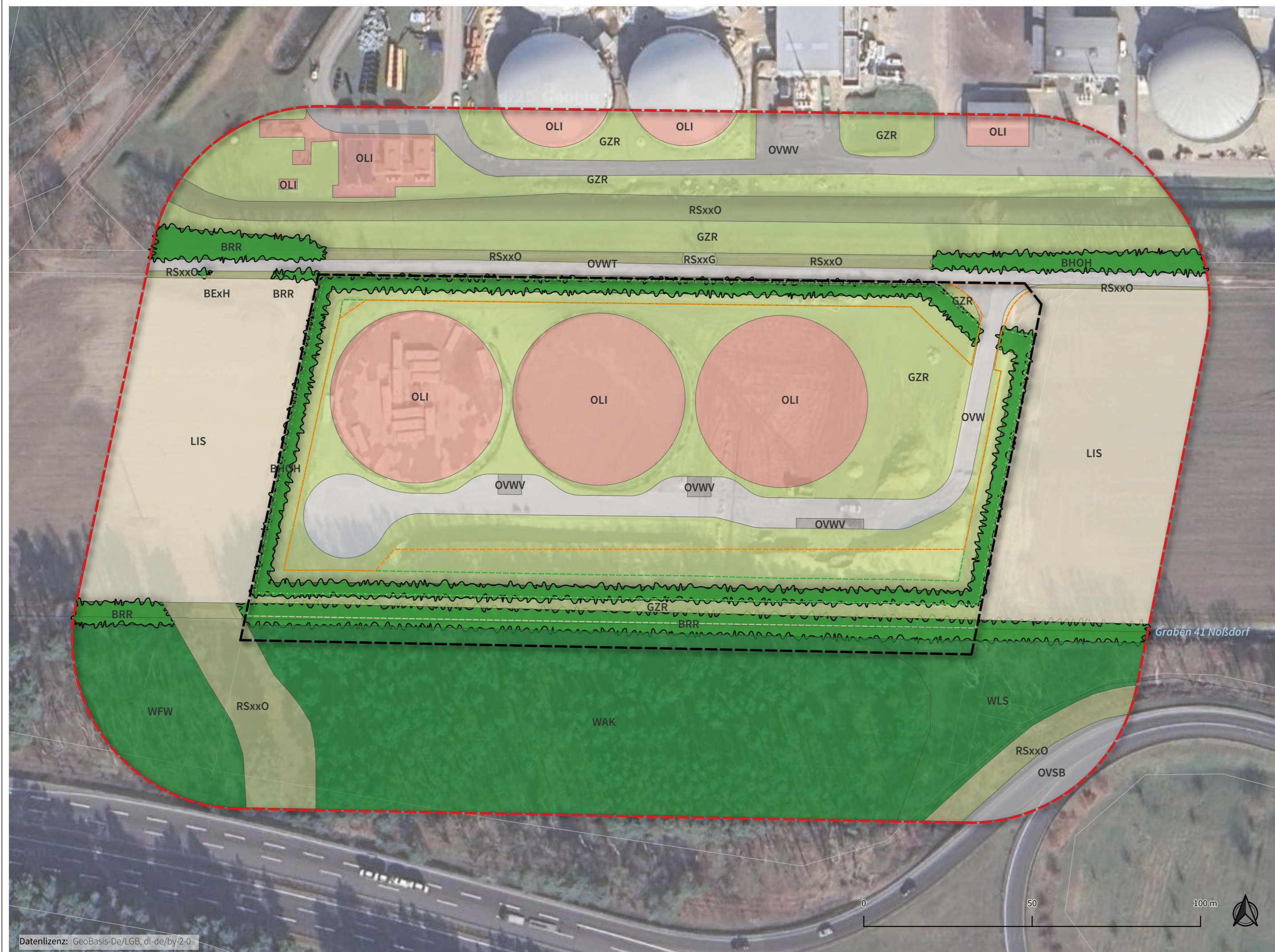
VB-Plan „Standort Wirtschaftsdüngerbehälter“

Kriterien der schutzgutbezogenen Bewertung



■ Übersicht der schutzgutbezogenen Bewertung

Schutzgut	Wertträger	Indikatoren
Menschen, menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung/ Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, • Bedeutung/ Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen, • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsdarstellung gemäß FNP • erholungsrelevante Infrastruktur, • Siedlungsnähe, • Lärmimmissionen, Richt-/ Grenzwerte.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnähe, • Vorkommen gefährdeter Arten (Pflanzen und Tiere), • Seltenheit bzw. Gefährdung des Biotoptyps • Vielfalt von Pflanzen und Tierarten, • Biotopwert, • Dauer der Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft des Biotoptyps, • Wiederherstellbarkeit der abiotischen Standortbedingungen, • Biotopverbund. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen, • Schutzstatus und Gefährdungsgrad, potenziell vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes, • Schutzgebiete.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Natürlichkeit bzw. Zerschneidungsgrad, • Zuschnitt des Untersuchungsgebietes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Überbauung bzw. Versiegelungsgrad, • Naturnähe, • Biotopverbund, • Freiraumfunktionen, • Tabuflächen (Schutzgebieten).
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Böden mit besonders hoher Erfüllung von Funktionen nach BBodSchG (Schutzwürdige Böden; Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte), hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung Bodenkarte zu schutzwürdigen Böden, • Berücksichtigung von Altlasten.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Abflussbildung und Wasserhaushalt, • Gewässerstrukturgüte, • Gewässerbelastung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete, • Grundwasserflurabstände, • Überschwemmungsgebiet.
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftleitbahnen und Kaltluftabflüssen für den Luftaustausch, • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume), • vorhandene Immissionsschutzvorkehrungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • großflächige Freilandbereiche, • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert), • Anteil landschaftstypischer und/ oder gestalterisch wertvoller Elemente sowie Nutzungs- und Strukturvielfalt, • Visuelle Ungestörtheit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten, • ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von Kulturlandschaftsräumen, Kulturgütern, Denkmälern und sonstigen Sachgütern. 	<ul style="list-style-type: none"> • archäologische Fundstellen, • Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmal.



Legende

Biotoptypen

- BHOH Hecken und Windschutzstreifen, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze
- BExH Baumgruppen mit heimischen Baumarten
- BRR Baumreihe
- WAK Nadelholzforste
- WFW Laubholzforste mit Nadelholzarten (naturfern)
- WLS Laubholzforst
- LIS Sandacker, intensiv genutzt
- RSxxG Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren, mit Gehölzbewuchs
- RSxxO ohne Gehölzbewuchs
- GZR Zierrasen, artenreich
- OLI Gebäude, industrielle Landwirtschaft
- OWT teilversiegelte Fläche
- OWW Zuwegung
- OVSb Straßen mit Asphalt- oder Betondecken
- OVVV vollversiegelte Fläche

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich
- 50-m-UG

Planung

- Sonstiges Sondergebiet
- Wall
- Grünfläche (privat)

Projekt: **VB-Plan "Standort Wirtschaftsdüngerbehälter"**

Bauherr: WiDü Forst GmbH
Döberner Str. 24
03149 Forst

Maßnahme: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Standort Wirtschaftsdüngerbehälter"**

Darstellung: **Biotoptypen**
Plan 1 zum Umweltbericht

Maßstab:	1:1.000	Datum	Name	Projektnummer
Zeichnungsnummer: 0882-01	gezeichnet:	26.05.2025	N. Wohlgemuth	0882
	geprüft:	10.06.2025	D. Beckmann	Blattnummer
	geändert:			01

Erstellung der Antragsunterlagen:

alte bieiefelder str. 1
33824 werther (westf.)
fon: 05203 916920
mail@stadtlandkonzept.de



stadtplanung
umweltplanung
ökologische Fachgutachten
konzepte und studien



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Christina Rennhak
Fachbereich Stadtentwicklung
Lindenstraße 10-12
Forst (Lausitz)

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung

**Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)**

Bearbeiter/in: Herr Janke
Telefon: 03562 986-16 160
E-Mail: n.janke-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden
per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.03.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-14/25

Datum
01.04.2025

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 06.03.2025) zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung** - Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde
- Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau
- * **Bauordnung** - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt** - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet Untere Wasserbehörde
- Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Sachgebiet untere Jagd- und Fischereibehörde
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung** - Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr** - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN

IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise gern auch auf dem postalischen Weg zu.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der frühzeitigen Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt / Gemeinde / Amt

Forst (Lausitz)

0 Flächennutzungsplan

0 Bebauungsplan

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Standort Wirtschaftsdüngerlager“

0 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

14.04.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dezernat I

FB Bau und Planung

Heinrich-Heine-Straße 1

03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Tel.:

03562 - 986 16 160

Bearbeiter:

Herr Janke

Az.:

61.1-TöB-14/25



Einwendungen

Keine Einwände

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können
1. Einwendungen
 2. Rechtsgrundlagen
 3. Möglichkeiten der Überwindung

Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt mit, dass gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung das Landesamt für Umwelt die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben ist.

Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** bestehen **keine Einwände** gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wirtschaftsdüngerlager Forst“ der Stadt Forst (Lausitz), wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

1. Der durch das Plangebiet verlaufende „Graben 41 Noßdorf“ ist ein oberirdisches Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 38 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist entlang des Gewässers beidseitig ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante) freizuhalten und somit im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG). Zudem wird der für die Gewässerunterhaltung notwendige Zugang zum Gewässer gewährleistet.
2. Das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sollte im Planbereich gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG grundsätzlich möglich sein, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers zu befürchten ist und keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen.

Im Vorhabensbereich sind **nach derzeitigem** Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9), bekannt. Denkmale übriger Gattungen oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Bei Auffinden von Bodendenkmalen wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder –bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen bedarf es eines konkreten Bezugspunktes. Die vorhandene Geländehöhe ist aus planungsrechtlicher Sicht zu unkonkret.

Die geometrisch einwandfreie Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Zweckmäßig sind Höhenangaben in der Planunterlage immer dann, wenn das Plangebiet eine bewegte Topografie aufweist oder wenn Gebäude- oder Straßenhöhen in Bezug auf die Höhenlage über NHN festgesetzt werden sollen. Für jede Höhenfestsetzung muss ein Bezugspunkt eindeutig bestimmt sein. Gebräuchlich sind insbesondere die Bezugnahme auf die Höhe des Meeresspiegels, auf eine voraussichtlich keinen Veränderungen unterworfenen Bestandshöhe. Hier sollte auf ein Pegelmaß oder die angrenzende Straßenoberkante Bezug genommen werden. Auf die Oberkante des Geländes kann nicht abgestellt werden, da die Geländehöhe veränderlich ist.

Die Bezugnahme auf den Meeresspiegel erfolgt in Brandenburg im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016). Die Höhen sind in Meter über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 anzugeben. Die Bezugnahme kann (ohne textliche Festsetzung) in der Legende des Bebauungsplans erfolgen:

OK Höhe der Oberkante baulicher Anlagen, in Metern über NHN im DHHN2016

FH Firsthöhe in Metern über NHN im DHHN2016

TH Traufhöhe in Metern über NHN im DHHN2016

Naturschutzrechtliche Festsetzungen, die keinen bodenrechtlichen Bezug haben (z.B. Mahd, Pestizidverbot u.ä.), sollten im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Hinweis zu Punkt 11 der Verfahrensvermerke: Wenn der Bauleitplan aus dem FNP entwickelt wurde, ist eine Genehmigung gesetzlich nicht vorgesehen.

Hinweis: Auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist unter: https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/221216_Arbeitshilfe_Gesamt_Doppelseitig_2022.4272542.pdf eine Arbeitshilfe zu den Festsetzungen im Bebauungsplan veröffentlicht. Diese kann als Anhaltspunkt und zur Unterstützung genutzt werden.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Anregungen, Einwendungen oder Hinweise abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

J. V. Brase

Schröter
Fachbereichsleiterin Bau und Planung



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Christina Rennhak
Fachbereich Stadtentwicklung
Lindenstraße 10-12
Forst (Lausitz)

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung

**Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)**

Bearbeiter/in: Herr Janke
Telefon: 03562 986-16 160
E-Mail: n.janke-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden
per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.03.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-15/25

Datum
01.04.2025

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum 16. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 06.03.2025) zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde
 - Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau
- * **Bauordnung**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde
 - Sachgebiet Untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
 - Sachgebiet untere Jagd- und Fischereibehörde
 - Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
- * **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE 75 SPN 00000076898

BIC: WELADED1CBN

IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise gern auch auf dem postalischen Weg zu.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der frühzeitigen Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt / Gemeinde / Amt

Forst (Lausitz)

x **Flächennutzungsplan**

16. Änderungsverfahren

0 Bebauungsplan

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

0 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

0 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

14.04.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dezernat I

FB Bau und Planung

Heinrich-Heine-Straße 1

03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Tel.: 03562 - 986 16 160

Bearbeiter: Herr Janke

Az.: 61.1-TöB-15/25



Einwendungen

Keine Einwände

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können

1. Einwendungen
2. Rechtsgrundlagen
3. Möglichkeiten der Überwindung

Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt mit, dass gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung das Landesamt für Umwelt die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben ist.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes sollte eine Anpassung des Landschaftsplanes erfolgen, da die Inhalte des Landschaftsplanes durch ihre Integration im Flächennutzungsplan berührt werden.

Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** bestehen **keine Einwände** gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz), sofern die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

1. Der durch das Plangebiet verlaufende „Graben 41 Noßdorf“ ist ein oberirdisches Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 38 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist entlang des Gewässers beidseitig ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante) freizuhalten und somit im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG). Zudem wird der für die Gewässerunterhaltung notwendige Zugang zum Gewässer gewährleistet.



2. Das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sollte im Planbereich gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG grundsätzlich möglich sein, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers zu befürchten ist und keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den das o. g. Änderungsverfahren bestehen.

Im Vorhabensbereich sind **nach derzeitigem** Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9), bekannt. Denkmale übriger Gattungen oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Bei Auffinden von Bodendenkmalen wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Wie soll mit den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die bisher auf dieser Fläche vorgesehen waren, umgegangen werden?

Der Geltungsbereich fehlt auf dem Bestandsplan. Zur besseren Lesbarkeit sollte deshalb der Geltungsbereich mit eingezeichnet werden.

Hinweis: Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sollte der Standort der Biogasanlage als vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bioenergiepark" ebenfalls mit übernommen werden zumal dieser Plan bereits seit 2010 rechtskräftig ist.

Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** des Landkreises Spree-Neiße sind die folgenden Forderungen und Hinweise aufzunehmen:

1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

2. Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).
3. Die Abfallentsorgung ist während der Bauzeit **gefährdungsfrei** gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – Müllbeseitigung“ (DGUV Nr. 43 und Nr. 44) und „Fahrzeuge“ (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu gewährleisten.
Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Straßensperrung/Teilspernung der Straße geplant und dadurch bedingt ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) zur Abfallentsorgung notwendig werden, sind provisorische Bereitstellungsplätze für die Leistungen der Abfallentsorgung einzurichten. Das Rückwärtsfahrverbot für ASF gilt auch in Baustellenbereichen.

Wird dies notwendig, ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in die Abstimmung zur Festlegung der Bereitstellungsplätze mit einzubeziehen. Abstimmungen sind unter Tel. 03562 – 6925 137, Fax: 03562 – 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammel- und Wertstoffbehälter als auch ggfs. Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung je nach Festlegung von den Anliegern selbst oder der bauausführenden Firma an den provisorische Bereitstellungsplätze so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

4. Die Entsorgungstage für den Restmüll, PPK, Bio und Leichtstoffe können dem gültigen Abfallkalender und der v.g. Internetanschrift entnommen werden. Sammlungen von Sperrmüll und Elektronikschrott sollten während der Bauzeit vermieden werden. Bei Bedarf sind Abstimmungen erforderlich (Kontaktdaten siehe oben).
5. Der Baubeginn ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, mindestens 14 Tage vorab, schriftlich anzuzeigen (Fax: 03562 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de). Mit der Baubeginnanzeige ist ggfs. die Lage der provisorischen Bereitstellungsplätze bekannt zu geben.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Anregungen, Einwendungen oder Hinweise abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i. V. Bräse

Schröter

Fachbereichsleiterin Bau und Planung



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Forst (Lausitz)
Lindenstr. 10-12
03149 Forst (Lausitz)

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/6+40#190302/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 14.04.2025

**Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren „Standort Wirtschaftsdünger-
lager“ Forst (Lausitz)**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.03.2025
- Begründung, 04.03.2025
- Planzeichnung, 04.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 14.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ Forst (Lausitz)
Vorhaben-Nr.: Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB 2699 Jana Kison N1 033201 442 483 jana.kison@lfu.brandenburg.de
	Planzeichnung und Begründung (beide Stand 03.04.2025), Anlage Übersichtsplan (ohne Datum) Die auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung Nr. 40.025.00/22/9.36V/T12 vom 30.06.2023 errichtete Anlage zur Zwischenlagerung von Gärresten wurde als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zugelassen. Aufgrund des vorgesehenen Betreiberwechsels wird diese Privilegierung entfallen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Weiterbetrieb und die Instandhaltung der Anlage nach dem Betreiberwechsel zu schaffen, wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Das Anlagengelände wird dabei als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ festgesetzt.

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung

1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)
 Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i.S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.
 Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).
 Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

2. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i.V m. Verordnungstext)
 Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.
 Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

3. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
 Die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.
 Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z.B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung möglichst im Maßstab der Satzungskarte) für den Geltungsbereich des B-Planes und in Kartierintensität C für gesetzlich geschützte Biotope im Wirkungsbereich betriebsbedingter Stickstoffeinträge ab $0,3\text{kgN/ha}\cdot\text{a}$
Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope

Vorliegende Daten z.B. aus dem Genehmigungsverfahren zur BImSchG-Genehmigung vom 30.06.2023 bzw. aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) können verwendet werden. Sie sind aber im Gelände nochmals auf Aktualität zu überprüfen.

Die bereits errichteten Gärrestbehälter sind nicht gasdicht, sondern mit einer einschaligen, gasoffenen Wetterschutzfolie abgedeckt (s. BImSchG-Genehmigung vom 30.06.2023). Entsprechend der Liste der Emissionsfaktoren (Stand Oktober 2022) ergibt sich daraus eine Emissionsminderung von 90%. Damit stellen die Gärrestbehälter Emissionsquellen für Ammoniak/Stickstoff dar. Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope können nur bei Stickstoffeinträgen bis $0,3\text{kgN/ha}\cdot\text{a}$ ausgeschlossen werden (Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle). Da sich im Umfeld der B-Planes u.a. mit den Biotopen 08190, 08103, 0512121, 02162 und dem Lebensraumtyp 6510 stickstoffempfindliche, gesetzlich geschützte Biotope befinden, ist nachzuweisen, dass die Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle von $0,3\text{kgN/ha}\cdot\text{a}$ in diesen Biotopen eingehalten wird. Liegt diese höher, bedarf es einer weitergehenden Prüfung. Auf die Anwendung des Erlasses „Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ vom 18.09.2020 weise ich hin.

Der Untersuchungsraum orientiert sich am Wirkraum des Vorhabens. Es bedarf einer Bestandsdarstellung und Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkungen bis zur Isophlete von $0,3\text{kgN/ha}\cdot\text{a}$. Liegen noch keine Angaben zur Reichweite der Stickstoffeinträge vor, ist mit einer worst-case-Annahme bzw. einer konservativen Annahme zu arbeiten.

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biotoptyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen

Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biotoptyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.

- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen

2. Bedingt die Planung eine Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils (ggf. Baumreihe entlang des Grabens im Süden des Geltungsbereiches), bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

3. besonderer Artenschutz

Es handelt sich um eine bestehende Anlage (s. Kap. 7, S. 14 der Begründung). Die Fauna unterliegt aufgrund des Anlagenbetriebes und der Lage der Anlage in räumlicher Nähe zur Biogasanlage (unmittelbar im Norden angrenzend) und zur Bundesautobahn A15 (ca. 60m südlich) bereits Störwirkungen. Trotzdem kann ein Vorkommen störungsunempfindlicher Brutvogelarten (hier in Nischen brütende Vogelarten) an den Lagerbehältern z.B. an vorstehenden Teilen, auf Rohren, Gerüsten, in Nischen, etc. oder gelegentlich zwischen Behälter und Foliendach nicht ausgeschlossen werden. Bauliche Maßnahmen wie z.B. Instandhaltungsmaßnahmen, dem Austausch veralteter oder beschädigter Anlagenteile (s. Kapitel 4.1., S. 10 der Begründung), etc. können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen. Daher sind die Behälter auf das Potential für die Anlage von Nistplätzen und auf vorhandene Brutplätze von Nischenbrütern zu überprüfen. Dabei sind alle in Frage kommenden Strukturelemente (Nischen, Verblendungen, sonstige Hohlräume) zu überprüfen. Ggf. ist der Einsatz einer Leiter, eines Gerüsts oder einer Hebebühne erforderlich. Nicht einsehbare Nischen und Hohlräume sind auszuspiegeln oder mit dem Endoskop zu überprüfen. Zur Feststellung ist mindestens 1 Begehung möglichst zur Brutzeit im Zeitraum von Mitte April bis Ende Mai erforderlich.

Für die im Süden des Geltungsbereiches des B-Planes vorgesehene private Grünfläche gehe ich von einem Erhalt des auf dem Luftbild zu erkennenden Baumbestandes aus. Sofern der B-Plan hier jedoch Baumfällungen vorbereitet, sind die zu fallenden Bäume auf Vorkommen von Baumhöhlen und festen, d.h. regelmäßig wiedergenutzten Niststätten und bei entsprechender Eignung der Fällbäume (Baumhöhlen, Risse, Spalten) auf Vorkommen von Fledermausquartieren s.u. zu untersuchen. Für die Überprüfung ist mindestens 1 Begehung erforderlich, bei Laubbäumen möglichst im unbelaubtem Zustand. Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammrisse sind dabei auszuspiegeln oder mit dem Endoskop zu prüfen. Ggf. ist der Einsatz einer Leiter oder einer Hebebühne erforderlich.

Bei Eignung der Bäume für Fledermäuse sind zum Auffinden möglicher Quartiere

- Sommerquartiere im Zeitraum von Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) mit mindestens 2 Begehungen zu erfassen.

- Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar) mit mindestens 2 Begehungen zu erfassen. Winterquartiere, bei denen bei der ersten Begehung Fledermäuse festgestellt wurden, sind kein zweites Mal zu überprüfen.

Erfolgen keine Baumfällungen bitte ich, um eine kurze klarstellende Aussage im Umweltbericht.

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich daher die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:

- Brutvögel
- Fledermäuse

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Für die Gärrestbehälter ist angesichts der geringen Standzeit davon auszugehen, dass hierzu noch keine vorhandenen Daten genutzt werden können.

Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Graphische Darstellung ermittelter Nachweise (z.B. Neststandorte, Fledermausquartiere, Baumhöhlen) aller Arten als Punktangaben in aussagefähigen Karten möglichst im Maßstab der Satzungskarte. Die Begehungsberichte sind beizufügen.

Eine fehlende Habitateignung ist fachgutachterlich nachvollziehbar (belegt durch Fotos) darzulegen.

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgender Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)
2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung und Verortung des Vorhabens (Text und Karte)
 - Benennung des Verbotstatbestandes
3. in welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

- artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
- Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
- Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit
- Angaben zur Pflege / Unterhaltung
- Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
- Erstellung von Maßnahmenblättern
- Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle

Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG folgende Angaben erforderlich:

5. Ausführungen zu Alternativen
6. Ausführungen zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmevoraussetzungen
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population
8. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle

4. Hinweis

In Abhängigkeit von der Reichweite der Stoffeinträge bedarf es ggf. einer Beurteilung der betriebsbedingten Stoffeinträge in Bezug auf das ca. 100m entfernt liegende Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.

Rechtsgrundlage

Eingriffsregelung

Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Die in der BImSchG-Genehmigung vom 30.06.2023 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen A1 (Heckenpflanzung) und A2 (Krautsaum zwischen Wallfuß und südlichen Graben) sind zu erhalten und bauplanungsrechtlich vor einer Überplanung schützen.

Gemäß Maßnahmenplan zum LBP (Stand 12.12.2022) zur Genehmigung vom 30.06.2023 erstreckt sich die Hecke A1 auf der Außenseite des Erdwalls vom Wallfuß bis zur Wallkrone und hat eine Breite von 4m (s. Detailansicht Pflanzraster M 1:500 im Maßnahmenplan Stand 15.08.2022). Da die Baugrenze des B-Planes z.T. über die Wallkrone in die Heckenpflanzung hinein ragt und für die Hecke auf der Satzungskarte nur eine Breite von 3m anstelle der projektierten 4m vorgesehen ist, ist die Baugrenze jeweils um 1m nach innen zu verlegen, um die in der BImSchG-Genehmigung festgesetzte Hecke nicht zu überplanen.

Gemäß Kapitel 4.1 der Begründung muss die Einfriedung des Anlagengeländes einen Bodenabstand von min. 12cm aufweisen, um keine Barrierewirkung für Kleintiere zu entfalten. Der Bodenabstand ist auch in die Satzungskarte unter die Regelung zum Punkt II Nr. 1 aufzunehmen.

Natura 2000 (soweit betroffen)

Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Jana Kison

Dieses Dokument wurde am 11.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ Forst (Lausitz)
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Mit der Planaufstellung werden auf Antrag der WiDü Forst GmbH planungsrechtliche Voraussetzungen für den Betrieb bereits errichteter Wirtschaftsdüngerbehälter für Gärreste als Ergänzungseinrichtung zum Bioenergiepark Forst angestrebt. Hierfür wird eine insgesamt ca. 2,35 ha große Fläche südlich der Ortslage Nossdorf der Stadt Forst (Lausitz) als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich ca. 100 m nördlich angrenzend an die Autobahn A 15, nördlich der Auffahrt Nr. 7 Stadt Forst. Die Bundesstraße B112 befindet sich ca. 200 m entfernt östlich.

Die nähere Umgebung ist durch die bestehenden Anlagen des nördlich angrenzenden Bioenergieparks sowie Wald und Landwirtschaftsflächen geprägt. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnnutzung besteht nördlich in ca. 600 m Entfernung am Rand der Ortslage Nossdorf (Südstraße).

Der Standortbereich ist im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und teils als Wald dargestellt. Die Planaufstellung erfolgt im Parallelverfahren zur 16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz).

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom März 2025 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie der geplanten Bauflächennutzung zur Zwischenlagerung von Gärresten (sonstiges Sondergebiet „Wirtschaftsdüngerlager“) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben.

Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

1. Anlagenbestand (Bearbeiter Herr Saschowa; Ref. T24; Tel.: 0355 4991-1051)

Im Geltungsbereich des Plangebietes und einem Umfeld von 500 m bestehen nachfolgende Standorte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiger Anlagen, die im Rahmen der Umweltprüfung zu beachten sind.

Propangastank für Gasnetz-Einspeiseanlage im Bioenergiepark Forst der ONTRAS Gastransport GmbH, Döberner Straße 24 in 03149 Forst, ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes gelegen, war mit einem Fassungsvermögen von 28,7 t vormals der Nr. 9.1.1.2V des Anhang I der 4. BImSchV zugeordnet. Der Propangastank wurde zwischenzeitlich außer Betrieb genommen. Die weitere Gasnetz-Einspeiseanlage, die zurzeit errichtet wird, ist eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG.

Biogasanlage der Biogas Forst GmbH & Co. KG, Döberner Straße 24 in 03149 Forst mit den ca. 400 m nord-nord/westlich des Plangebietes befindlichen Anlagen:

- Biogasanlage mit Gaslager Bauabschnitt 1 nach Nr. 8.6.3.1GE des Anhang I der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig mit einer Durchsatzleistung von 630 t/d. Die Anlage wird derzeit auf Basis der Genehmigung 40.052.01/09/0901.1/RS vom 17.03.2010 und einer Reihe von Änderungsgenehmigungen und Anzeigen nach § 15 BImSchG betrieben.

Betriebszeiten: 24 Stunden, 7 Tage pro Woche

Es gelten folgende Emissions-/Immissionsbegrenzungen:

- Luftschadstoffemissionen: keine
 - Geruchsemissionen: Biofilter: 500 GE/m³
 - Lärmimmissionen: keine
- BHKW (Erdgas) zwischenzeitlich nach Nr. 1.2.3.2V der 4. BImSchV mit einer FWL von 2,755 MW genehmigt. Diese Anlage wird derzeit auf Basis der vorgenannten Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen betrieben.

Betriebszeiten: 24 Stunden, 7 Tage pro Woche

Es gelten folgende Emissions-/Immissionsbegrenzungen für Luftschadstoffemissionen:

Emission	Massenkonzentration
Formaldehyd	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,25 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,1 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid 8,9 mg/m ³ angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	8,9 mg/m ³
Cgesamt	1,3 g/m ³

- Biogasaufbereitungsanlage nach Nr. 1.16V der 4. BImSchV mit einer Aufbereitungsleistung von insgesamt 20,28 Mio. Nm³/a Rohgas genehmigt. Die Anlage wird derzeit auf Basis der vorgenannten Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen betrieben.

Betriebszeiten: Betriebszeiten: 24 Stunden, 7 Tage pro Woche

Es gelten folgende Emissions-/Immissionsbegrenzungen:

- Luftschadstoffemissionen RTO (wird nur im Notbetrieb betrieben):

Emission	Massenkonzentration
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
Schwefelwasserstoff	15 g/h
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³

- Anlage zur Lagerung von Gärresten nach Nr. 8.13V der 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von 49.424 m³ genehmigt. Die Anlage wird derzeit auf Basis vorgenannter Genehmigung und Änderungsgenehmigungen betrieben.

Betriebszeiten: Betriebszeiten: 24 Stunden, 7 Tage pro Woche

Es gelten folgende Emissions-/Immissionsbegrenzungen:

- Luftschadstoffemissionen: keine
- Lärmimmissionen: keine

Hinweise Störfallschutz:

Der Bioenergiepark (BEP) der Biogas Forst GmbH & Co. KG bildet einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BImSchV. Der entzündbare Stoff Biogas mit einer Menge von

151.820 kg ist der Gefahrenkategorie „P2 entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ (Nr. 1.2.2) der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen und überschreitet die in Spalte 5 der Stoffliste genannte Mengenschwelle von 50.000 kg.

Für Biogasanlagen ist im Allgemeinen nach dem KAS-18 Leitfaden ein Achtungsabstand von bis zu 200 m anzunehmen. Für den Betriebsbereich der Biogas Forst GmbH & Co. KG werden im Sicherheitsbericht Festlegungen zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG getroffen.

Bei der Bestimmung des Sicherheitsabstandes wurden die Abstandskriterien gemäß KAS-18 Leitfaden angesetzt. Diese sind für den Explosionsdruck bei 0,1 bar oder für toxische Auswirkungen bei dem ERPG-2-Wert für 60 Minuten festgelegt. Im vorliegenden Gutachten wird weder der Explosionsdruck noch der ERPG-2-Wert erreicht, weshalb der Sachverständige einen angemessenen Sicherheitsabstand von 50 m empfiehlt.

Wirtschaftsdüngerbehälter der WiDü Forst GmbH

Anlagenstandort: Döberner Straße in 03149 Forst/Lausitz

Zum 20.12.2023 fand ein Betreiberwechsel statt. Der neue Betreiber ist jetzt die WiDü Forst GmbH. Die Anlage ist nach Nr. 9.36V des Anhang I der 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von 46.908 m³ immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Errichtung und der Betrieb erfolgt auf Grundlage der Genehmigung 40.025.00/22/9.36V/T12 vom 30.06.2023.

Die Behälter sind vollständig errichtet, es fehlen die Herstellung der Asphaltflächen und letzte Erdarbeiten. Die Inbetriebnahme ist bis zum 10.07.2025 vorgesehen (Bedingung im Genehmigungsbescheid).

Betriebszeiten: 7 Tage in der Woche von 00:00 bis 24:00

Spezielle Emissions- und Immissionsbegrenzungen wurden für diese Anlage nicht festgelegt. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Hinweis: Anlage vor Inbetriebnahme

2. Erarbeitung Planunterlagen/Umweltprüfung

Im zu erarbeitenden Umweltbericht sind die vorhabenbezogenen Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind auch die wesentlichen Ergebnisse der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG durchgeführten Untersuchungen/Fachgutachten zusammenzufassen.

Auswirkungen schwerer Unfälle (Störfall)

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und

schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplan-Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden. Hierzu sind in den Umweltbericht entsprechende Aussagen einzuarbeiten.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 01.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Vorhabenbezogener BP „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ Forst (Lausitz), LK SPN
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

gen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (Graben). Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>	

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 07.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Forst (Lausitz)
Lindenstr. 10-12
03149 Forst (Lausitz)

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/549+12#190347/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 14.04.2025

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz)
(Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standort Wirtschafts-
düngerlager“)**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.03.2025
- Begründung, 04.03.2025
- Planzeichnung, 04.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 14.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) (Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standort Wirtschaftsdüngerlager“)
Vorhaben-Nr.:	2700
Ansprechpartner*In:	Jana Kison
Referat:	N1
Telefon:	033201 442 483
E-Mail:	Jana.kison@lfu.brandenburg.de
	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
	Planzeichnung und Begründung (beide Stand 04.03.2025), Geltungsbereich (ohne Stand)

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

LfU, N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen (FNP) ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht nach der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt deren Aktualität voraus. Hierzu enthält die vorgelegte Begründung keine Angaben. Zur Aktualität regelt § 11 Abs. 4 BNatSchG das Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen sind, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Danach sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen i.S.d. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG

- a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten
- c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind
- d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.

Hinsichtlich der durch LfU, N1 zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der FNP-Änderung die Bearbeitung folgender Sachverhalte als wesentlich erachtet:

- Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG im Änderungsbereich (gemäß Anlage 1, Nr. 2a)

- Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des FNP. Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen im Änderungsbereich in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet (gemäß Anlage 1, Nr. 2 a)
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2 b bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1, Nr. 2 c bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)
- Die Ergebnisse sind in Text und Karte darzulegen.

Der Änderungsbereich des FNP entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Wirtschaftsdüngerlager Forst“ zu dem N1 bereits Stellung nimmt.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass die in der der BImSchG-Genehmigung Nr. 40.025.00/22/9.36V/T12 vom 30.06.2023 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten sind.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffsregelung
Erforderliche Ausführungen zu § 1 a Abs. 3 BauGB.

Jana Kison

Dieses Dokument wurde am 11.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) (Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standort Wirtschaftsdüngerlager“)
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Mit der 16. Änderung der Bauflächendarstellungen für die Stadt Forst (Lausitz) werden Zulässigkeitsvoraussetzungen für bereits bestehenden Lagerbehälter für Gärreste einschließlich notwendiger Nebenanlagen als Ergänzungseinrichtung zum Bioenergiepark Forst angestrebt. Hierfür wird eine insgesamt ca. 2,35 ha große Fläche südlich der Ortslage Nossdorf der Stadt Forst (Lausitz) als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ ausgewiesen.

Die Änderungsfläche befindet sich ca. 100 m nördlich der Autobahn A15, nördlich der Auffahrt Nr. 7 Stadt Forst. Die Bundesstraße B112 befindet sich ca. 200 m entfernt östlich. Der Standortbereich ist im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und teils als Wald dargestellt.

Die nähere Umgebung ist von den bestehenden Anlagen des nördlich angrenzenden Bioenergieparks sowie von Wald und Landwirtschaftsflächen geprägt.

Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung besteht nördlich in ca. 600 m Entfernung am Rand der Ortsteillage Nossdorf (Südstraße).

Die 16. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ der Stadt Forst (Lausitz).

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem

Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom März 2025 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem lokalisierten Nutzungsbestand im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sowie der geplanten Bauflächennutzung („Sonderbaufläche Wirtschaftsdüngelager“) keine Bedenken gegen die Planänderung.

In Kapitel 5.4 *Immissionsschutz* der Planbegründung wird auf das bereits durchgeführte Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verwiesen. Es erfolgt allerdings keine zusammenfassende Beschreibung oder Bewertung zu den erfolgten Prüfungen der Belange des Immissionsschutzes. Hierzu sollte eine Ergänzung erfolgen.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 01.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	16. Änderung des FNP der Stadt Forst (Lausitz) für den Bereich des Vorhabenbezogenen BP „Standort Wirtschaftsdüngerlager“, LK SPN
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (Graben). Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 07.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Stadtentwicklung
z.Hd. Frau Christina Rennhak
Lindenstraße 10-12
03149 Forst (Lausitz)

0419 & 0420/2025
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 14.04.2025

vorab per Fax:
vorab per email: stadtentwicklung@forst-lausitz.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager Forst“ und 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst

Sehr geehrte Frau Rennhak,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wirtschaftsdüngerlager Forst sieht die Errichtung von drei Wirtschaftsdüngerbehältern zur Lagerung von Gärresten vor.

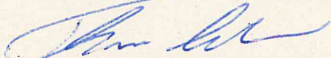
Die drei Behälter sind bereits vollständig errichtet. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die drei Behälter umfasst auch die Baugenehmigung. Diese konnte ohne einen Bebauungsplan erteilt werden, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelte.

Diese Privilegierung setzt ein landwirtschaftliches Vorhaben voraus, das durch das Ausscheiden der Agrargenossenschaft e. G. aus der WiDü Forst GmbH nicht mehr gegeben ist. Somit wären keine weiteren Baugenehmigungen mehr zulässig.



Daher wird jetzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt. Der Standort in der Nähe der Autobahn und der Umgehungsstraße B 112 bietet sich für einer Bebauung an. Da durch die Lagerung der Gärreste Gerüche entstehen und Stickstoff freigesetzt wird, sind entsprechende Immissionskontingente auch in Hinblick auf die benachbarte, im Verfahren befindliche Sonderbaufläche Erneuerbare Energien erforderlich. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Beeinträchtigungen des Gehölzstreifens an der Autobahn südlich des Plangebietes sind auszuschließen. Der geplante, etwa 14 m breite Grünstreifen ist zeitnah mit wüchsigen, stickstoffholden Gehölzen zu bepflanzen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



I.A. Thomas Schirmer

 Gewässerverband Spree-Neiße 	Wasser und Bodenverband gem. WVG und Gewässerunterhaltungsverband gem. GUVG mittelbare Landesbehörde gem. LOG
Körperschaft des öffentlichen Rechts	

Stadt Forst/ L. Fb. Stadtentwicklung Z. Hd. Fr. C. Rennhak Cottbuser Str. 10 03149 Forst	Sitz Am Gr. Spreeweher 8 03044 Cottbus Bearbeiter Festnetz Fax. Mobil E-mail	Herr Fehlig 0355/ 289 137 -102 0355/ 289 137 -111 0170/ 288 23 71 fehlig@spngew.de
--	---	--

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen Fe-Stellungn 019-2025	Datum 07.03.2025
-------------	----------------	---	---------------------

Nr. bitte immer angeben

Stellungnahme Nr. 019-2025 16. Änderung des FNP FOR u B-Plan „Wirtschaftsdüngerlager“

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung.
 Lage: Gemarkung Forst/L., Flur 34, Flurstück 410
 Gewässer: L3.2 „Graben 41 Noßdorf“ = Gewässer II. Ordnung

Grundsatzaussage

Der Planbereich grenzt mit der südlichen Flanke an o.g. Gewässer II. Ordnung an.
 Die Zulässigkeit eines Düngerlagers in unmittelbarer Nähe eines Gewässers mögen die Fachbehörden bewerten!

Lt. §41 WHG sind Grundeigentümer verpflichtet ihr Grundstück so zu benutzen, dass die Gewässerunterhaltung weder erschwert noch verhindert wird.
 Hierzu ergänzt § 87 BbgWG die generelle Genehmigungspflicht für Anlagen, die sich im Gewässer und seinen beiderseitig 5 m breiten Randstreifen (ab Bö-OK landeinwärts) befinden.

Wir fordern daher:

- 1) Die Freihaltung des 5 m Gewässerrandstreifens von jedweden Hindernissen
- 2) Dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen können.

Gültigkeit

Unsere Stellungnahme ist 2 Jahre gültig. Sie bezieht sich auf unsere Zuständigkeit im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht und ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Genehmigungen Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist elektr. erstellt u. versendet ohne Unterschrift gültig

i.A. Ulrich Fehlig
 Verbandsingenieur

Anlagen: 1 Auszug aus der Planunterlage
 1 Ausschnitt aus unserem Kataster

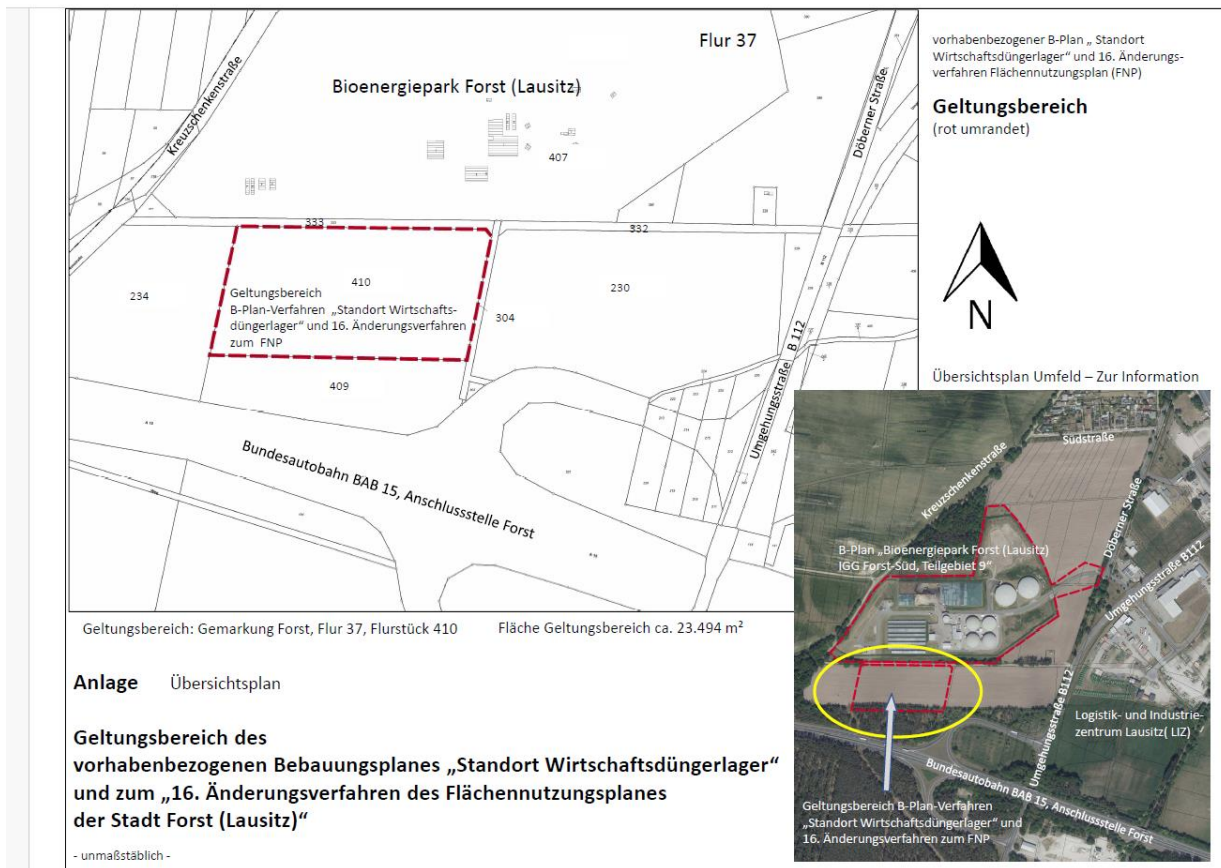


Abb. 1 snapshot aus der Antragsunterlage zur Änderung des FNP

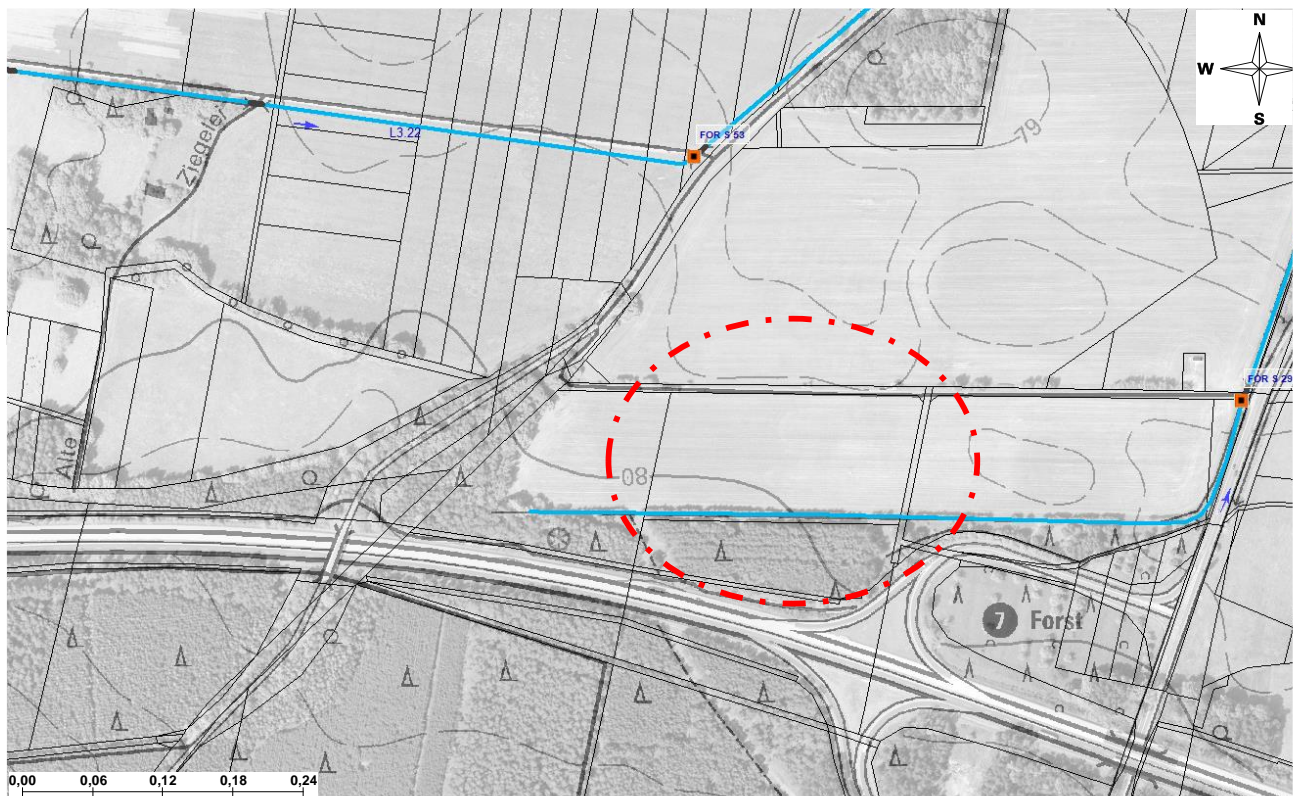


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Gewässerkataster



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Spree-Neiße | August-Bebel-Straße 27 | 03185 Peitz

Forstamt Spree-Neiße

Stadt Forst (Lausitz)
Lindenstraße 10-12
03149 Forst (Lausitz)

Bearb.: Revierleiter Florian Zech
Gesch.Z.: 080-3-FoA-09-
7002/140+40#165741/2025
Hausruf: +49 3334 2759889

Nur per Mail an: stadtentwicklung@forst-lausitz.de

FoA.Spre-Neisse@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Peitz, 14.04.2025

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ und der „16. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Die Unterlagen wurden auf Betroffenheit forstlicher Belange auf Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) geprüft.

Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG sind gemäß der eingereichten Unterlagen, im Geltungsbereich betroffen. Auf der in der Anlage 1 Rot markierten Fläche stockt eine Birkenreihe entlang des Grabens. Diese ist dem südlich angrenzenden Wald zuzuordnen. Sofern diese Fläche in der Planzeichnung als Waldflächen geplant wird, ergeben sich aus forstfachlicher Sicht keine Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Florian Zech
Revierleiter Forst

Dienstgebäude

August-Bebel-Straße 27

Telefon

(035601) 37134

Fax

(0331) 27548444

Anlagen:

Anlage 1 – Karte Waldfläche

Rechtsgrundlagen:

Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019

Dieses Dokument wurde am 14.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 1 Karte Waldfläche



**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
T: +49 3303-580-0

E: strassenverwaltung.nordost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Stadtentwicklung
Lindenstraße 10-12
03149 Forst (Lausitz)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
C. Rennhack, 06.03.2025	2025/001128, Datum	Karsten Mausolf, -1782	14.04.2025

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ (SO) in der Gemarkung Forst einschließlich 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz), Landkreis Spree-Neiße (A 15, km 52,26 - 52,46)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGVB) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Das Plangebiet für die Errichtung und den Betrieb des Wirtschaftsdüngerlagers der Agrargenossenschaft Forst eG befindet sich nördlich der Autobahn (A) 15 im Bereich der Anschlussstelle (AS) Forst (Lausitz) und erstreckt sich auf eine Länge von etwa 200 m. Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen für das Wirtschaftsdüngerlager haben gemäß den Autobahnbestandsdaten einen minimalen Abstand von ca. 45 m zur Autobahn (Baugrenze bzw. Erdwall als Aufschüttung größeren Umfanges um das Baugrundstück zur nördlichen AS-Verbindungsrampe), rechtwinklig von der befestigten Fahrbahnaußenkante gemessen.

Der betreffende Autobahnabschnitt ist vierstreifig mit Standstreifen ausgebaut. Künftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. Ausbauabsichten bestehen derzeit nicht.

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz
Stefan Schnorr

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass für künftige Bauvorhaben in einem Abstand von bis zu 100 m neben der A 15 gemäß § 9 FStrG die Zustimmung/Genehmigung beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) zu beantragen ist. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen alle baulichen Anlagen, auch bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Vorhaben, der Zustimmung/Genehmigung des FBA, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In der Zukunft sind konkrete planungsrechtlich zulässige Bauanträge dem FBA, Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, vorzulegen. Dieser Sachverhalt ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Darüber hinaus darf es durch die baulichen Anlagen neben der Autobahn zu keiner Ablenkung der Verkehrsteilnehmer kommen. So sind Blendwirkungen, z.B. durch Fassaden oder Beleuchtungsanlagen auszuschließen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 15 oder der AS Forst (Lausitz) ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Verkehrssicherheit. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt in jedem Einzelfall der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung durch das FBA.

Zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sind bestehende kritische Infrastrukturen (Autobahn mit Telekommunikationskabeltrassen) gemäß der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zu berücksichtigen. Daher ist zu prüfen, ob das geplante Wirtschaftsdüngerlager unter diese Störfallverordnung fällt und ob ein entsprechendes Störfallgutachten zu erstellen ist. Bei möglichen negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch Betriebsstörungen müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung vom Betreiber des Wirtschaftsdüngerlagers ergriffen bzw. realisiert werden.

Weiterhin muss bei der Bebauungsplanung für die ausgewiesenen Bauflächen sichergestellt werden, dass vom künftigen Betrieb des Wirtschaftsdüngerlagers, anderen baulichen Anlagen oder technischen Einrichtungen keine Emissionen ausgehen dürfen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 15 oder den Verbindungsfahrbahnen der AS gefährden.


Ebenso weisen wir auf die Problematik des Immissionsschutzes hin. Die von der Autobahn ausgehenden Belastungen sind zu berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. Ansprüche auf Immissionsschutzmaßnahmen können gegenüber der Bundesstraßenverwaltung zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

Darüber hinaus dürfen Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 15 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes ist bereits im Bebauungsplanverfahren zu achten.


Die genannten Sachverhalte sind in den Bebauungsplan in geeigneter Form aufzunehmen.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Jana Siegnohrt
Teamleiterin Straßenverwaltung



i. A. Karsten Mausolf
Sachbearbeiter

